



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 8/18. Jahrgang · 27. August 2014



„Klinkenputzen für den guten Zweck“

Mehr über die Sammelaktion „Jugend sammelt für Jugend“ lesen Sie auf Seite 3.

Fotos: Wessels / Reichenberg



TÜV NORD Hauptuntersuchung
Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 08.00 - 17.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 16.00 Uhr
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr
Mittagspause 12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin
(im Autodreieck Lankow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV®
TÜV NORD
Mobilität
sicher genießen

**AUTO
ASSMANN**



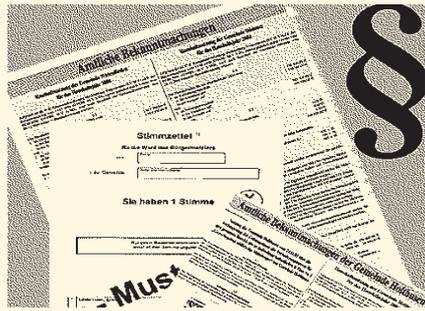
Tel. 0385 6767170
www.autoassmann.de

die werkstatt



„Die Bürger und die Gemeinden sind das A und O“

Der neue Amtsvorsteher Manfred Bosselmann über die Zukunft des Amtes Stralendorf, über seinen Führungsstil sowie über seine kommunalpolitischen Ziele und seine Abneigung gegen Schnickschnack.



4-17 Amtliche Bekanntmachungen



18 Ministerpräsident lädt zur Diskussion



21 Neuer Radweg wird eingeweiht



23 Ehrenrunde zum Abschluss

Redaktionsschluss: 11.9.2014
Anzeigenschluss: 15.9.2014
Nächste Ausgabe: 24.9.2014

Herr Bosselmann, Mecklenburg-Vorpommern hat inzwischen zwei Kreisgebietsreformen hinter sich. Immer wieder gibt es Diskussionen über Entbürokratisierung, über Einsparungen und Fusionen. Aus Ihrer Sicht: Wie lange gibt es das Amt Stralendorf eigentlich noch?

Eine Kristallkugel, die ich dazu befragen könnte, habe ich nicht. Aber ich muss gestehen, ich bin auch etwas unsicher, wie lange es unser Amt noch geben wird. In der heutigen Form wird es aber wohl nicht ewig bestehen bleiben.

Von der von Ihnen angesprochenen Entbürokratisierung halte ich übrigens sehr viel, aber bisher ist leider jeder dieser Versuche gescheitert. Auch der Landkreis Ludwigslust war seinerzeit einmal eine Modellregion der Entbürokratisierung, man hat aber aufgegeben, weil festgestellt wurde, dass dieselben Leute, die in der Verwaltung arbeiten, die Entbürokratisierung voranbringen sollten. Das Ergebnis war regelrecht niederschmetternd. Für jede Vorschrift, die abgeschafft werden sollte, gab es drei oder vier neue. Die Frage ist natürlich, wie es mit uns weitergeht. Wir müssen uns jetzt im September mit dem Raumentwicklungskonzept beschäftigen und eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Aus meiner Sicht hat die Stadt Schwerin in dieser Richtung einen für sie klugen Schachzug unternommen, indem sie für eine deutliche Verkleinerung des Stadtumlandgebietes plädiert. Man müsste es aber gerade andersherum vergrößern. Denn nicht nur Leute aus Pampow und Wittenförden fahren nach Schwerin, sondern Menschen aus dem gesamten Umland bis nach Wismar hin. Die Schweriner Taktik aber erhöht aus meiner Sicht unser Risiko, eines Tages von der Landeshauptstadt geschluckt zu werden.

Trotzdem noch mal konkret nachgefragt: Wie lange wird es das Amt Stralendorf noch geben? Sicherlich wird unser Amt in dieser Wahlperiode bestehen bleiben. Solange auf jeden Fall. Aber aus dem Innenministerium hört man auch, dass man dort wohl an einer neuen Gebiets- und Verwaltungsreform arbeiten soll.

Was reizt Sie eigentlich am Amt des Amtsvorstehers? Warum haben Sie sich für dieses Amt aufstellen und in dieses Amt wählen lassen?

Zunächst vielleicht zwei, drei erklärende Sätze. Wir sind in diesem Amt neun Gemeinden, die sich eine gemeinsame Verwaltung leisten. Diese neun Gemeinden bewahren sich ihre Souveränität, zahlen aber für ihre gemeinsame Verwaltung – eben das Amt – in einen gemeinsamen Topf ein. Entsprechend ihrer jeweiligen Größe schicken sie Mitglieder in eine Art Aufsichtsrat – das ist der Amtsausschuss. Über ihre Vertreter setzen die Gemeinden ihre Interessen um. Und



trotz des recht hohen Zeitaufwandes ist das Amt des Amtsvorstehers reizvoll, weil man so schon ein wenig in das Getriebe eingreifen und mitgestalten kann. Mir geht es nicht zuletzt darum, ausgleichend zu wirken.

Laut § 138 der Kommunalverfassung leitet der Amtsvorsteher die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich. Welche Akzente wollen Sie dabei in den kommenden Jahren setzen? Was ist Ihnen besonders wichtig?

Wichtig ist mir, dass allen – sowohl den Gemeinden selbst als auch der Verwaltung – ganz klar wird, welche Rolle eigentlich die Gemeinden spielen: Die Gemeinden sind das A und O, sie legen die Richtung fest, und die Verwaltung hat auszuführen. In manchen Ämtern hat man dieses Primat der Gemeinden mit der Zeit ein wenig vergessen, in unserem Amt scheint das relativ klar zu sein. Dennoch will ich diesen Grundsatz hier noch einmal festhalten.

Zudem hat das Amt weitere Aufgaben für alle Gemeinden wahrzunehmen, zum Beispiel sich um das Gymnasiale Schulzentrum zu kümmern. Als Amtsvorsteher möchte ich gern dazu beitragen, dass unsere gemeinsame Schule viel stärker ins Bewusstsein rückt, und zwar nicht nur von ihrem Bildungsauftrag her, sondern von ihrem gesamten Image her gesehen. Diese Aufgabe liegt mir sehr am Herzen, den Ausgleich zwischen den durchaus unterschiedlichen Interessen der einzelnen Gemeinden eingeschlossen.

Wie wollen Sie die künftige Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss und mit der Amtsverwaltung gestalten? Worauf können und dürfen sich Ihre Partner einstellen? Und was dürfen

	<p>Anzeigenberatung: delego Verlag D. Lüth Reinhard Eschrich Tel. 03 85/48 56 30 Handy: 01 71/7 40 65 35 delego.eschrich@t-online.de</p>	<p>Redaktion: Amt Stralendorf Martin Reiners Tel. 0 38 69/76 00 29 Fax: 0 38 69/76 00 60 reiners@amt-stralendorf.de</p>	
--	--	---	--

die Einwohner, die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Stralendorf, von der Verwaltung und vom neuen Amtsvorsteher erwarten? Wer ist für wen da?

Die Bürger sind das A und O. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass es in den Gemeinden funktioniert. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass sich die Bürger dort wohlfühlen. Und die Verwaltung hat diesen Auftrag umzusetzen, möglichst ohne Schnickschnack und ohne die Bürger zu drangsaliieren. Die Verwaltung ist für die Bürger da und nicht umgekehrt.

Herr Bosselmann, lassen Sie uns zum Schluss unseres Gesprächs einen kleinen Ausflug in die Zukunft unternehmen: Sie sind jetzt bis zum Jahre 2019 gewählt worden. Was soll man später einmal im Rückblick auf Ihre Amtsvorsteher-Amtszeit sagen? Wie wird sie gewesen sein?

Mit Blick auf die schon eingangs erwähnten Raumordnungsverfahren plädiere ich für Kooperation mit Schwerin. Wir sind ein Teil des

Umfeldes. Ich wehre mich aber gegen das Auflösen und Integrieren einiger unserer Gemeinden nach Schwerin. Denn das wäre zugleich das Ende unseres Amtes: Wenn Pampow, Klein Rogahn mit Groß Rogahn und Wittenförden aus dem Verbund ausscheiden würden, dann wäre mehr als die Hälfte der Einwohner weg.

Eines meiner Hauptziele ist es, die weitere Existenz des Amtes Stralendorf über mindestens ein Jahrzehnt zu sichern. Wenn das gelingt, dann ist das ein gutes Ergebnis. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der in dieser Legislaturperiode anstehende Wechsel des Leitenden Verwaltungsbeamten, da Herr Lischtschenko bald in den Ruhestand geht. Auch das ist eine Angelegenheit, bei der sicher alle Gemeinden ihre eigenen Interessen vertreten werden. Und da wünsche ich mir dann auch eine glückliche Hand für die Nachfolge-Regelung.

Mit Manfred Bosselmann sprach für das Amtsblatt Jürgen Seidel (Foto: ju.es.)

Wer ist der neue Amtsvorsteher?

Der jetzt für fünf Jahre in sein neues Amt gewählte Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf, Manfred Bosselmann, wurde am 19. August 1952 in Hagenow geboren und wuchs in Neu-Zachun auf. Nach zehnjähriger Schulausbildung, einer Lehre zum und Arbeit als Zerspanungsfacharbeiter im KGW Schwerin und Abitur an der Abendschule in Wismar absolvierte er von 1972 bis 1976 ein Maschinenbaustudium an der Ingenieurhochschule Wismar, das er mit dem Diplom abschloss. Seit 1992 ist er Geschäftsführer der von ihm nach der Wende mitbegründeten Firma Stapler Center Nord GmbH in Wittenförden mit Niederlassungen in Rostock und Neubrandenburg.

Manfred Bosselmann, der seit Sommer 1988 in Wittenförden wohnt, ist verheiratet, hat drei Kinder und bisher einen Enkel. Seine politische Heimat hat er seit 1990 in der SPD, deren Ortsverein er damals in Wittenförden mitbegründete. Von März 1993 bis Juli 2009 war er ehrenamtlicher Bürgermeister seines Heimatdorfes, von Juni 2009 bis Juni 2014 stellvertretender Bürgermeister, und seit diesem Sommer ist er wieder Bürgermeister von Wittenförden. Zwischen 2009 und 2014 gehörte Manfred Bosselmann auch dem Kreistag in Ludwigslust an.

Zu seinen Hobbys rechnet der gerade 62 Jahre alt gewordene Wittenfördener unter anderem das Beschäftigen mit Politik und Geschichte, besonders alte Geschichte. Er liebt die Natur, geht gern zur Jagd und interessiert sich für Oldtimer. Sein Credo als Mensch und Politiker lautet: „Ich lasse mich nicht unterkriegen. Was man anfängt, das bringt man auch zu Ende.“

Feuer & Flamme

„Klinkenputzen für den guten Zweck“ Brandschutznachwuchs bittet um Ihre Spende

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden des Amtes Stralendorf,

wie in jedem Jahr startet in wenigen Tagen von Mitte September bis Mitte Oktober 2014 die jährlich wiederkehrende Sammelaktion des Landesjugendringes MV „Jugend sammelt für Jugend“.

Auch in diesem Jahr möchten wir uns beteiligen und freuen uns, auf Ihre finanzielle Unterstützung.

Für die 7 Jugendfeuerwehren und 4 Floriangruppen aus dem Stralendorfer Amtsbereich ist es eine großartige Sache, regionale Projekte und Vorhaben hier vor Ort in den Gemeinden sowie anstehende traditionelle Ereignisse wie das jährliche Zeltlager mit zu finanzieren.

Hierzu sind die Kids und Jugendlichen bereit, mit ihren aktiven Kameraden zusätzliche Stunden zu opfern, um von Tür zu Tür zu gehen. Selbst das ist in manchen Gemeinden ein umfangreicher logistischer Aufwand, Straßenzüge und ansässige Firmen so für die Spendensammler aufzuteilen, dass in kürzester Zeit alle angesprochen werden können.

Erst prüfen – dann spenden!

Die Spendensammelaktion der örtlichen Brandschützer läuft natürlich offiziell mit einem Sammelausweis sowie entsprechenden nummerierten Sammellisten und auch Spendenbescheinigungen für die hiesigen Firmen sind vorhanden.

Von dem Gesamterlös gehen 30 Prozent an den Landesjugendring und 70 Prozent dürfen die Jugendfeuerwehren oder Floriangruppen selbst für ihre Nachwuchsarbeit im Dorf verwenden.

Obolus an Paulinchen

Ich würde mich freuen, wenn wir von der Jugendfeuerwehr und den Floriangruppen im Jahr 2014 eine attraktive Summe an Spendengeldern zusammentragen könnten. Die Jugendwarte des Amtes Stralendorf rufe ich auf, von ihren 70 Prozent der Spendeneinnahmen einen Obolus an den Verein Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V. zu spenden.



Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V. wurde 1993 gegründet, um Familien nach Verbrennungs- und Verbrühungsunfällen ihrer Kinder zu beraten, bei Problemen in der Rehabilitationszeit zu helfen sowie präventiv auf die Unfallursachen hinzuweisen.

Bitte seien auch Sie dabei und unterstützen unsere diesjährige Spendensammelaktion. Ihre örtliche Jugendfeuerwehr dankt Ihnen schon im Voraus.

Text: Manuela Reichenberg – Amtsjugendwartin des Amtes Stralendorf



Einzigartig, faszinierend, vielseitig...





Naturstein, ein Kunstwerk der Natur!



BESUCHEN SIE UNSERE AUSSTELLUNG!

Warsower Str. 01
19075 Mühlenbeck
Tel.: 038850 745683
www.mgb-naturstein.de

Amt Stralendorf
Gemeinde Wittenförden

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betrifft: Satzung der Gemeinde Wittenförden über den Bebauungsplan Nr. 12 „Bärenkamp“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Wittenförden hat in ihrer Sitzung der Gemeindevertretung am 28.07.2014 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den B-Plan Nr. 12 für das Gebiet „Bärenkamp“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

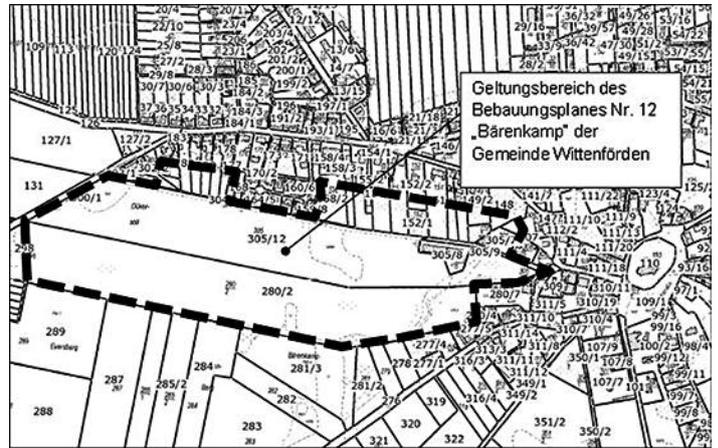
Die Prüfung der Planungsziele erfolgt dahingehend:

- Festsetzung eines Baugebietes
- Nutzungen als Wohnbaufläche und zugehöriger Einrichtungen für Versorgung und Infrastruktur im Gemeindegebiet
- Durchgrünung des Gebietes entsprechend Bedarf

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und im Osten durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der K66
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch rückwärtige Grundstücksteile der am Wanderweg gelegenen Grundstücke

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind ebenfalls dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Wittenförden, den 11.08.2014 (Siegel) Manfred Bosselmann
Bürgermeister
der Gemeinde Wittenförden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Auf Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf erlassen:

Artikel 1 Änderung zur Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf vom 08.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe c, erhält folgende Fassung:

- c) Ausschuss für Amtsentwicklung, Bau und Verkehr (9 Mitglieder, davon 5 Mitglieder des Amtsausschusses und 4 sachkundige Einwohner) Aufgabengebiete:
- Koordinierung der Flächennutzungs- und Bauleitplanung
 - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 - Kultureinrichtungen, Kulturförderung
 - Sportentwicklung
 - Jugendförderung
 - Kindertagesstätten
 - Wohnungsfragen, Sozialwesen

- Fremdenverkehr
 - Unterstützung der Verwaltung in allen Schulangelegenheiten insbesondere Schulbaumaßnahmen und Angelegenheiten der Ganztagschule
- e) entfällt

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 07.07.2014 in Kraft.

Stralendorf, den 07.07.2014 (DienstSiegel) gez. Bosselmann
Amtsvorsteher

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf und ihre Anlagen kann vom 28.08.2014 bis 30.09.2014 im Amt Stralendorf- FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, den 07.07.2014 (DienstSiegel) Amtsvorsteher
gez. Bosselmann



MOHS
CATERING & PARTYGASTRONOMIE
MAIK MOHS

19073 STRALENDORF TELEFON (03869) 780770
DORFSTRASSE 31 TELEFAX (03869) 780788
MOBIL (0174) 9921990
E-MAIL INFO@PARTY-MOHS.DE



WWW.PARTY-MOHS.DE

Bauleitplanung der Gemeinde Warsaw

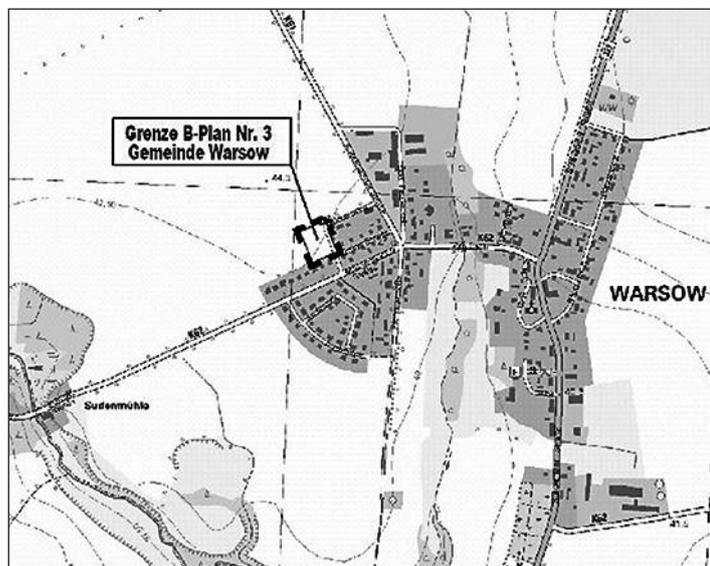
Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw
für das Gebiet „Am Kindergarten“ in Warsaw

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsaw hat in der Sitzung am 31.03.2014 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw für das Gebiet "Am Kindergarten" in Warsaw, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
im Osten durch den Birkenweg bzw. die Grüne Straße,
im Süden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke an der Mühlenbecker Straße, im Westen und im Norden durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

Die Planbereichsgrenzen sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw für das Gebiet "Am Kindergarten" in Warsaw tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw für das Gebiet "Am Kindergarten" in Warsaw, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw für das Gebiet "Am Kindergarten" in Warsaw zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warsaw für das Gebiet „Am Kindergarten“ in Warsaw schriftlich gegenüber der Gemeinde Warsaw unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warsaw geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Warsow den 12.08. 2014

(Siegel)

Gisela Buller
Bürgermeisterin der Gemeinde
Warsow

GLASBAU SCHWERIN Gm bH IN ZUKUNFT MIT UNS

AZUBI GESUCHT!
jetzt bei uns bewerben!

Felix-Stillfried-Straße 39 • 19079 Klein Rogahn
Tel. 03 85/6 47 03 75 • www.glasbau-schwerin.de
e-mail: info@glasbau-schwerin.de

Glas-Notdienst: 01 71/7 23 47 79

Der Rücken-Doktor
– Chiropraktik für Pferde und Kleintiere

Ihr Tier ist nicht mehr so leistungsstark? Lahmt?
Mag nicht mehr springen?
Oder zeigt andere Veränderungen in der Beweglichkeit? Zeigt es Schmerzen?
Blockaden in der Wirbelsäule können die Ursache sein!
Ich helfe gern weiter:

Tierärztin Johanna Reinhardt
Telefon: 0162-4348435
www.chiro-fuer-tiere.de

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Pampow vom 29.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Pampow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vor liegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

<i>Reihengrabstätte</i>	
-für Särge und Urnen für 25 Jahre	300,00 €
<i>Wahlgrabstätten</i>	
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 €
<i>Rasenvahlgrabstätten</i>	
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	850,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenvahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	34,00 €
<i>Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung durch den Friedhofsträger</i>	
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.000,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 €
 Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 50,00 €

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	25,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen sowie deren Änderungen außer Kraft.



**Alte Dorfstraße 4
19073 Wittenförden**

- * Wir vermitteln Häuser, Grundstücke, Wohnungen
- * Wertgutachten für Häuser und Grundstücke
- * suchen ständig Häuser u. Grundstücke für vorgemerkte Kunden

Tel.: 0385 / 6 66 56 46 • Funk: 0172 / 3 80 15 66
www.immobilien-wessels.de

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde



A. Csabay (Pastor)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

B. Degel
 Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am **30. 07. 2014**

Amt Stralendorf
Gemeinde Pampow

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Pampow „Dorfkern Pampow“

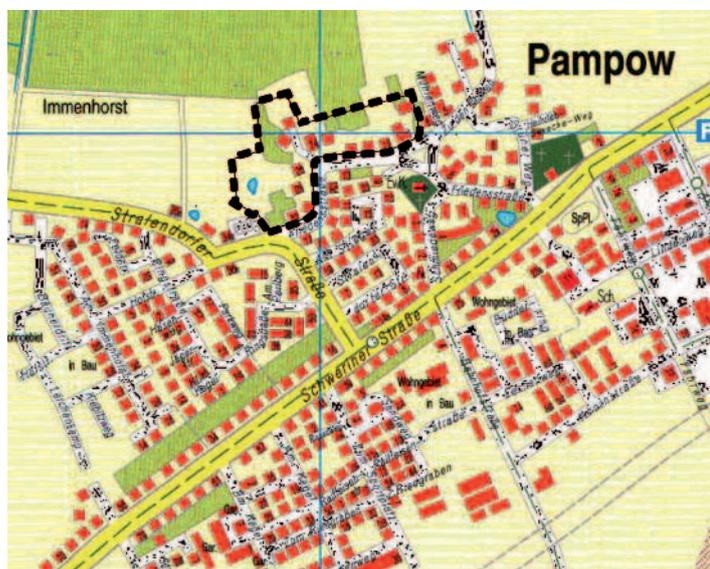
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauBG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in der Sitzung am 18.06.2014 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Pampow für das Gebiet „Dorfkern Pampow“ in Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt, ein Umweltbericht war nicht notwendig, da die Straße „Storchenweg“ von einer Privatstraße in eine öffentliche Straße umgewandelt wurde.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauBG ortsüblich bekannt gemacht.



Die Satzung über den Bauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Pampow für das Gebiet

„Dorfkern Pampow“ in Pampow tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Pampow für das Gebiet „Dorfkern Pampow“ in Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der zugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der

Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde für das Gebiet "Dorfkern Pampow" in Pampow zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung der Gemeinde Pampow für das Gebiet „Dorfkern Pampow“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Pampow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warsow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Pampow, den 14.08. 2014

(Siegel)

Hartwig Schulz
Bürgermeister der Gemeinde
Pampow

RAINER OLDENBURG
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR

**HAUSTECHNIK
AUS EINER HAND!**

Bäckerweg 13 • 19075 Warsow
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.oldenburg@gmx.de

• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •

Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum
Funk 0151 - 21135587
Fon 03869 780 97 60
Fax 03869 780 97 59
info@dach-kroeger.de

Armin KRÖGER

www.dach-kroeger.de

Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Haushaltsjahr 2014 aufgrund vorheriger fehlerhafter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/18. Jahrgang 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.134.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.296.500 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-162.100 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-162.100 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.800 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-152.300 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.128.300 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.204.400 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-76.100 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-74.700 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	150.800 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	150.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 110.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	280 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 30.000,00 ¢.
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV ist ein Betrag von mehr als 15.000,00 ¢.
3. Innerhalb der Teilergebnishaushalte werden die Ansätze für Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen nach § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern im Teilfinanzhaushalt.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

Amtliche Bekanntmachungen

7. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
8. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Abs. 3 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 14.03.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.08. bis 01.10.2014 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klein Rogahn, den 12.03.2014

(Siegel)

gez. Vollmerich
Bürgermeister

Amt Stralendorf
Gemeinde Wittenförden

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenförden

Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden für Änderungsbereiche

hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Wittenförden hat in ihrer Sitzung der Gemeindevertretung am 28.07.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es werden folgende Änderungsbereiche betrachtet:

- Änderungsbereich 1 - Ä₁
Gemeindegebiet in Bezug auf die Steuerung von Biogasanlagen unter Berücksichtigung des vorhandenen Standortes der Biogasanlage mit Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet

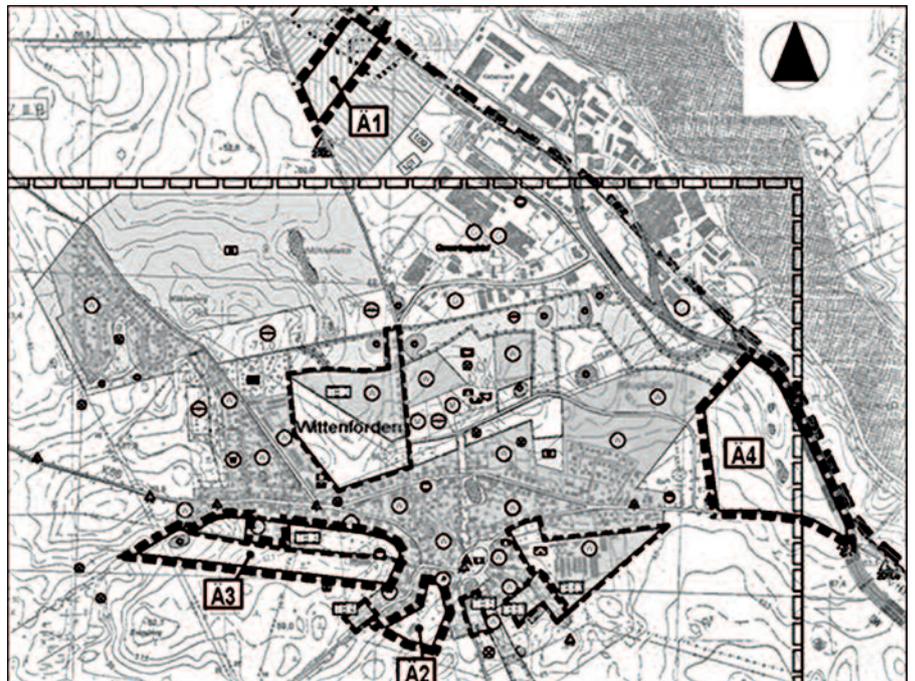
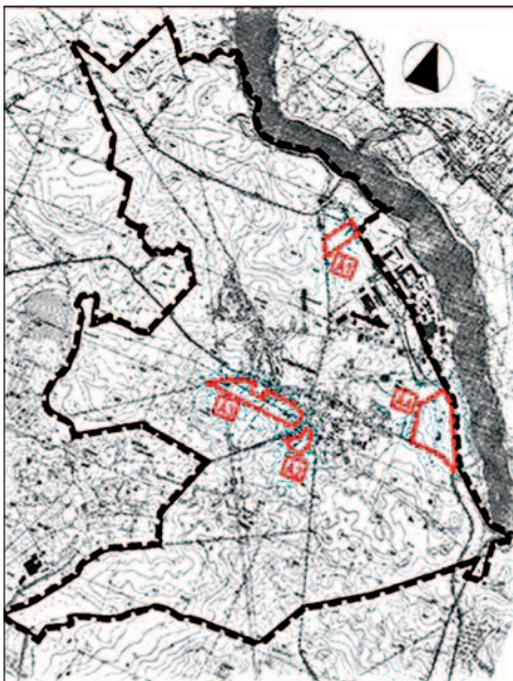
- Änderungsbereich 2 - Ä₂
Bereich der Arrondierung an der Rogahner Straße
- Änderungsbereich 3 - Ä₃
Bereich „Bärenkamp“ südlich der K 66
- Änderungsbereich 4 - Ä₄
Bereich des Parks im östlichen Gemeindebereich zur Landeshauptstadt Schwerin hin

Die Änderungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Wittenförden, den 11.08.2014

(Siegel)

Manfred Bosselmann
Bürgermeister
der Gemeinde Wittenförden



Haushaltssatzung der Gemeinde Pampow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.152.000 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.428.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-276.400 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.900 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-20.900 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-297.300 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.700 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-290.600 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.104.400 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.086.300 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	18.100 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	20.900 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-20.900 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.427.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.838.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	588.200 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	361.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	946.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-585.400 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 309.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	341 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	304 v. H.

§ 6 Erheblichkeitsgrenzen

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	50.000,00 €
2. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV ist ein Betrag von mehr als	25.000,00 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €

§ 9 Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb der Teilergebnishaushalte werden die Ansätze für Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen nach § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
3. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
4. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

Amtliche Bekanntmachungen

- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Abs. 3 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Schreiben vom 08.08.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.08. bis 01.10.2014 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, den 17.07.2014

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Bürgerinformation

Feuerwerke - Allgemeine Hinweise

Immer häufiger erhalten wir Anfragen, dass im Rahmen eines privaten Festes oder einer Veranstaltung ein Feuerwerk abgebrannt werden soll. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie daher noch einmal auf die gesetzlichen Vorschriften zum Abbrennen eines Feuerwerkes hinweisen.

Das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorie II ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres verboten. Von diesem Verbot können nach § 24 Abs. 1 WaffG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Entsprechende Anträge sind beim:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Dezernat Schwerin
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 3991-102
Fax: 0385 / 3991-155
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de

zu stellen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten. Das Abbrennen von Pyrotechnik in o.g. Zeit ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist mit einer Geldbuße zu ahnden.

Ihr Ordnungsamt

Hinweise zur Einhaltung des Landesnaturgesetzes M-V

Die Natur und Landschaft bietet uns Menschen die Lebensgrundlage. Deshalb muss die Natur – und Landschaftspflege uns allen von besonderer Bedeutung sein.

Leider müssen wir bei unseren regelmäßigen Kontrollen immer wieder feststellen, dass unberechtigte Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen werden.

So wurden z.B. in der Vergangenheit Bäume, die nach dem Landesnaturschutzgesetz M-V oder nach den Satzungen der Gemeinden geschützt sind, nicht fachgerecht beschnitten oder sogar ohne Genehmigung gefällt.

Deshalb weisen wir darauf hin, dass die Beseitigung geschützter Bäume sowie Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblicher Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Diese vorsätzlichen oder fahrlässigen Eingriffe in die Natur entgegen den naturschutzrechtlichen Regelungen oder den Satzungen der Gemeinden stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden können.

Um unsachgemäßen Eingriffen entgegen zu wirken, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit eine fachgerechte Prüfung Ihrer Antragstellung ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Naturschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Ihr Ordnungsamt



Der Direktor
des Amtsgerichts Ludwigslust

Gerichtsstrukturreform – Ämterverschiebung am 6.10.2014

Das Amtsgericht Ludwigslust informiert:

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes am **06.10.2014** wird für alle Gemeinden des Amtes Stralendorf anstelle des Amtsgerichts Ludwigslust,

das Amtsgericht Schwerin

für alle neu anhängig werdenden Verfahren **zuständig**.

Außerdem werden zu diesem Stichtag alle laufenden Betreuungsverfahren, Grundbuchsachen und die Vereinsregisterangelegenheiten an das Amtsgericht Schwerin abgegeben.

Für alle übrigen laufenden Verfahren bleibt das Amtsgericht Ludwigslust zuständig.

gez. A. Schneider, Geschäftsleiterin

Danksagung



Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Heimgang meines lieben Mannes

Otto Sabo

sage ich allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten meinen aufrichtigen Dank. Ein besonderes Dankeschön gilt der Pflegestation Peschke/Schenk für die liebevolle Betreuung, der Bestattungskultur Schönsee, Herrn Eichler für seine ehrende Abschiedsrede, dem UNA-Verein Wittenförden und Daggi.

Danke sage ich auch meinen Nichten und Neffen mit ihren Kindern.

Rosi Sabo

Wittenförden, im August 2014

Friedhofsordnung

VOM 29.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Pampow / Verbundene Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge u. Bio-Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 19
Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung	§ 20
Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 21

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 29

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengrabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Pampow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

Der Friedhof in Pampow steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Pampow. Träger ist die Verbundene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow. Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein. Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner neh-

men die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr. Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienst-anweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Auf den Friedhöfen wird –außer zu Trauerfeiern, kein Winterdienst durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen. Nicht gestattet ist insbesondere:
Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen, Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
das Rauchen auf dem Friedhof,
das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Fahrrädern soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
das Führen von Hunden ohne Leine,
das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen. Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen. Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maß-

Amtliche Bekanntmachungen

gabe der Friedhofsordnung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen. Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
auf die Stiefkinder,
auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
auf die Eltern,
auf die leiblichen Geschwister,
auf die Stiefgeschwister,
auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich. Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden. Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m (höchstens 2,80m x 1,40m)

Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind. Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11 Särge und BIO-Urnen

- (1) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Säрге und Urnen beträgt 25 Jahre. Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen oder durch die Kommune erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13 Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig. Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten (1m x 1m) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung u. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge oder Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet. In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. In eine leere Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Urnenwahlgrabstätten bei denen sich die Größe nach §9 Abs. 3c richtet, sind Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Es können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Der Grabstein darf inclusive Fundament u. Sockel die Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Es gelten die Bestimmungen des § 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.
- (2) Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück durch den Bestatter wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (3) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.
- (4) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.
- (5) Die Namensnennung erfolgt durch den Friedhofsträger höchstens zwei Mal im Jahr. Dafür vorgesehen sind die Monate Mai und November.

§ 21

Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

In eine Rasengrabstätte, darf je Grabbreite nur 1 Urne beigesetzt werden. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein stehender Grabstein, mit einer maximalen Höhe von 70cm, auf einem Sockel/Platte, der 10 cm über dem Boden hinausragt errichtet werden. Der Sockel bei Einzelstellen darf höchstens 80cm lang und 30cm breit sein, bei Doppelstellen höchstens 1m lang und 30 cm breit. Blumen dürfen nur auf dem Sockel/Platte abgelegt werden. Sollten sich Blumen auf der Grabstätte befinden, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein. Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen. Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Das Grabmal soll 1 Jahr nach Beisetzung errichtet worden sein. Für Rasengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 5.

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dies ist vorher schriftlich zu beantragen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättenengrenze hinausragen und eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Lebensbäume und andere Gewächse dürfen die Höhe von 1m nicht überschreiten. Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten, mit Steinen oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Eine Abdeckung der Grabstätte ist nur zu 75 % erlaubt.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt. Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofs-

Amtliche Bekanntmachungen

verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer endeten am 31.12.2003, sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2018. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2018 hinaus, ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32

Pastorengrabstätten

Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben. Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 33

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 34

Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 35

Rechtsbehelfe

Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen, alle Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Grabmale für alle Friedhöfe
Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt

Uwe Lange
Steinbildhauermeister

- Grabmale
- Nachbeschriftung
- eigene Steinschleiferei
- Einfassungen
- Renovierung

**Beratung und Verkauf in unseren Ausstellungsräumen
in der Rogahner Straße 2 (Mo-Fr 10-17 Uhr, Sa 9-12 Uhr)**

Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr und Sa 9.00 - 12.00 Uhr
Wallstraße 55, 19053 Schwerin, Tel. 0385/71 95 84 www.bildhauer-lange.de

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde

 (Siegel)

 A. Csabay (Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

 B. Degel
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am **30. 07. 2014**

Unterstützung für Demenz-Wohnanlage



Bürgermeister Hartwig Schulz überreicht eine Spende an Pflegedienstleiterin Martina Sterth

Pampow. Das diesjährige Sommerfest in der AWO „Leben und Wohnen mit Demenz“ fand am 24. Juli statt. Eingeladen waren alle Angehörigen der Einwohner, was auch in Anspruch genommen wurde. Am Nachmittag wurde das Sommerfest durch Martina Sterth, die Pflegedienstleiterin eröffnet. Sie bedankte sich für das zahlreiche Erscheinen und vor allem bei Bürgermeister Hartwig Schulz für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung in etlichen Bereichen. „Onkel Max“ alias Dieter Soltow und Frau Dr. C. Bockmeyer, Geschäftsführerin des Trägers, waren ebenfalls anwesend. Der Bürgermeister überreichte der Pflegedienstleiterin eine finanzielle Unterstützung für die Wohnanlage. Ferner wurde auch „Onkel Max“ im Namen der Gemeinde Pampow für die geleistete ehrenamtliche

Betreuungsarbeit mit Demenzerkrankten geehrt. Die Pflegedienstleiterin der AWO, brachte zum Ausdruck, dass „Onkel Max“ stets Ansprechpartner ist, wenn es um die Belange der AWO, der Gemeinde bzw. dem Festausschusses des Ortes geht.

Die Angehörigen bewirteten die Einwohner der AWO, so dass das Pflegepersonal auch ein wenig Zeit hatte, sich an die Festtafel zu setzen.

„Der Demenzerkrankte lebt in einer Welt, in der die Dinge verschwinden, Erklärungen nicht gefunden werden. Aus meiner Sicht kann ich sagen, dass das Sommerfest wieder einmal ein tolles Erlebnis war für alle Anwesende und manchem doch etwas länger in Erinnerung geblieben ist“, so Dieter Soltow.

Text: Soltow / Reiners
Foto: AWO

Ministerpräsident lädt Ehrenamtliche zur Diskussion



Regional. In Mecklenburg-Vorpommern ist fast jeder Dritte ehrenamtlich engagiert – viele Tausende in Sportvereinen, bei der Feuerwehr und in Sozialverbänden. Neben diesen sehr gut organisierten Bereichen, die klare Ansprechpartner in der Landesregierung haben, gibt es viele kleine Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagieren, bei Problemen oder Fragen jedoch nicht wissen, wo sie sich hinwenden können.

Um diese Ehrenamtlichen besser unterstützen zu können, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern im Frühjahr 2015 eine Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement gründen. Die Ausgestaltung der Stiftung soll mit den Ehrenamtlichen gemeinsam entwickelt werden. Daher lädt Ministerpräsident Erwin Sellering am 13. September 2014 ab 10.00 Uhr alle

ehrenamtlich Engagierten, die keine Ansprechpartner in größeren Verbänden finden, in den Rathaussaal Grevesmühlen (Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen) zum Werkstatt-Gespräch ein.

Dort möchte der Ministerpräsident mit Ihnen gemeinsam erarbeiten, was die Herausforderungen im Ehrenamt sind und welche Unterstützung die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement dabei leisten könnte.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per Telefon (0385-588 1008), Fax (0385-588 990 008) oder E-Mail (kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de) an. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.ehrenamtsstiftung-mv.de.

Text / Foto: Franziska Hain

„Der Untergang der Schatzinsel“ Senioren heuerten in Grevesmühlen an

Stralendorf. Wir schreiben das Jahr des Herrn 2014. Am 27. Juli, war es am Nachmittag im Piraten Open Air Theater in Grevesmühlen schwülheiß, und es wurde richtig spannend, als direkt vor den Zuschauern bei dem Beschuss von Bord des Piratenschiffes „Walruß“ oder aus den Kanonen der Spanier dank vieler Spezialeffekte mit lautem Knall, Feuerbällen und Rauch es nur so krachte und einem die heiße Luft ins Gesicht wehte. Die Geschichte spielt im Jahre 1693. Auch die Stralendorfer Senior(inn)en genossen das Spektakel und waren froh, dass sie auf der Tribüne im Schatten saßen.

Höhepunkt war zweifelsohne der Ausbruch des Vulkans, was zum

Untergang der Schatzinsel „Bone Island“ (Knochen-Insel) führte.

Vorher hatten die Piraten unter Führung von Käpt'n Flint mehrere Abenteuer und Gefechte zu überstehen, bis sie in den Besitz des Schatzes kamen. Die Schauspieler, unter ihnen der Schweizer Benjamin Kernen als Joshua Flint oder die aus TV und Kino bekannten Katy Karrenbauer und Falk-Willy Wild, trugen zum Erfolg der abenteuerlichen Story bei, nicht zu vergessen die Szenen mit den Indianern sowie den Reitern und im Wirtshaus „El Diablo“ (Der Teufel).

Text / Foto: Jürgen Aurich



Beindruckende Kulisse: Der Vulkanausbruch auf der Schatzinsel

„Entspannt durch Bewegung“ Neue Kurse der Karateschule Pampow



Pampow. Die Trainingszeiten im Karate werden erweitert. Durch vermehrte Nachfrage startet am Donnerstag den 4. September um 17 Uhr in der Sporthalle Holthusen ein neuer Kurs Karate für Kinder ab 6 Jahren. Gerade mit dem Training im Kinderbereich hat die Karateschule ein Alleinstellungsmerkmal, wie dieses den Kindern beigebracht wird. Hier wird das Lehrprogramm „Samurai Kids“ angewendet, welches in Zusammenarbeit mit der Polizei entwickelt wurde. Das Training beinhaltet immer auch das Selbstbehauptungs- und Gewalt-schutztraining für die Kinder. Ab dem 5. September um 19.30 Uhr startet ebenfalls in der Sporthalle Holthusen auch Karate für Erwachsene. „Gerade im Erwachsenenbereich sind

immer wieder Nachfragen an den Verein erfolgt und somit soll es ein Bestandteil des Vereinsangebotes sein“, berichtet Ferry Heinrich weiter. Das Karatetraining für Erwachsene bietet alles vom Breitensport bis hin zum Leistungssport. Fitness, Gesundheit, Leistungssteigerung - alles mit Karate. Stets angepasst an die körperliche Verfassung wird das Training ausgerichtet. In den neuen Kursen für Kinder und Erwachsene sind die Teilnahmeplätze begrenzt. Bei Interesse an einem der drei Kurse ist eine vorherige telefonische Anmeldung beim Vereinschef unter Tel. 0176-55602122 erforderlich.

Text: Heinrich / Reiners

Foto: Toni Dietl

- Karate Kollegium Deutschland

„Endlich wieder Fußball!“ Erstes offizielles Spiel vom Neuzugang

Stralendorf. Das deutsche Sommermärchen liegt erst wenige Wochen zurück und hat die Sommerpause und das Warten nicht nur verkürzt, sondern auch ungemein verschönert. Seit dem 23. August wird auch wieder in der Landesklasse Staffel 5 um jeden einzelnen Punkt gekämpft. Nach dem Freilos für die erste Pokalrunde spielte der SV Stralendorf im ersten Spiel der neuen Saison gegen den Staffelf Konkurrenten aus Siggelkow. Wie auch in der vergangenen Spielzeit wird auch beim ersten Heimspiel wieder einiges geboten.

Neben Freibier für die Fans wird DJ Stefan Mehler für die entsprechende Stimmung und Unterstützung beim ersten Ligaspiel sorgen. Ein weiteres Highlight wird das erste offizielle Spiel von Neuzugang Chris Stoffer.

Der 18-Jährige aus der eigenen Jugend konnte mit starken Leistungen in den Vorbereitungsspielen bereits überzeugen und den „Sommerabgang“ Glagla (jetzt MSV Pampow) adäquat ersetzen. Wir freuen uns auf zahlrei-



Steht vor neuen Herausforderungen im Männerbereich: Neuzugang Chris Stoffer zeigt mit seinem künftigen Trainer Hartmut Sperlich (l.i.B.) sein neues Trikot

che Fans und eine spannende Saison mit hoffentlich vielen Höhepunkten.

Text: Schöner / Foto: Albrecht



Barbaras Pflanzenhof Baumschule • Floristik

ab 10 Stück

Sommerheide „Garden Girls“ (winterhart)	1,70 €	1,50 €
Hecken-Blutbuchen ca. 80 cm	3,50 €	3,20 €
Hecken-Eiben 40 cm	2,50 €	2,30 €
Hecken-Buchsbaum	1,20 €	1,10 €
Erdbeerpflanzen	0,70 €	0,65 €
... umfangreiches Gräsersortiment	ab 1,70 €	

Solange der Vorrat reicht!

B. Döppner, Schweriner Straße 64, 19075 Pampow
Telefon: 03865/4013

Heimatbild



Heuballenernte im Schossiner Becken

Foto: kjb

Dorfkrug Warsow

Landgasthaus - Partyservice Ronny Schefe



Festsaal mit eigener Bühne/Tresen · Familienfeiern · Hochzeiten u.a. · Zeltverleih



Hausgemachte Speisen

Schweriner Str. 21
19075 Warsow
Mobil: 0172/3983493

Tel.: 038859/668160
www.dorfkrug-warsow.de
dorfkrug-warsow@web.de

„Brandschutz ohne Grenzen“ Ein Projekt der Jugendfeuerwehren im Amtsbereich



Manuela Reichenberg

Amt Stralendorf. Jahr für Jahr gestalten der Landesverband, der Kreisverband, die Wehrführungen, Jugendwarte, Betreuer, Eltern und Helfer die Aktivitäten der Jugendfeuerwehren vor Ort. „Wir organisieren Wettkämpfe, Ausscheide, Märsche und Freizeitangebote. Der Jahresplan gibt so einiges her, aber haben unsere Kids schon einmal ein Projekt selbst geplant, durchgeführt und anderen Kids vorgestellt? Nein? Dann sollten wir ihnen die Gelegenheit geben“, sagt Amtsjugendwartin Manuela Reichenberg gegenüber dem Amtsblatt. Unter dem Motto: „Amt Stralendorf – hier kennt der Brandschutz keine Grenzen!“ möchten wir unseren Jugendfeuerwehren im Amt Stralendorf die Gelegenheit geben, selbstständig, aber in einem großzügig gesteckten Rahmen, ihr Projekt zu erarbeiten und auszuführen“, so Frau Reichenberg weiter.

Zeitreise – Radtour - Exkursion

Im Amt Stralendorf sind derzeit 7 Jugendfeuerwehren aktiv. Diese werden in der Zukunft eine Zeitreise durch die Gemeinden des Amtes Stralendorf durchführen. Sie werden gemeinsam für und mit Kindern und Jugendlichen eine moderne Radtour gestalten, um die Geschichte der Feu-

erwehren, des Brandschutzes und darüber hinaus als Exkursion die einzelnen Gemeinden geschichtlich kennen zu lernen.

Um den Kindern und Jugendlichen keine theoretischen Zahlen und Fakten, wie aus dem Lehrbuch, vorzulegen, ist es angedacht, dass jede Jugendfeuerwehr ihre Gemeinde und den Brandschutz vorstellt. Es sind bei diesen Ausführungen keine Grenzen gesetzt. Das heißt: Sie können Ehrenmitglieder sprechen lassen, Floriangruppen Vorführungen geben, den Bürgermeister oder die tätigen Vereine und so weiter zur Hilfe nehmen, ob Geschichten erzählt werden oder per Beamer, Projektor vorgeführt werden, die typische alte Dorfgeschichte von Opa „Paul“ zur Sprache kommt oder eine Sehenswürdigkeit eine Gemeinde besonders prägt, es liegt in der Hand der Jugendlichen, diesen Tag zu gestalten und den anderen Kameraden darzustellen.

Damit der Wechsel von einer Gemeinde zu anderen nicht quer durch das Amt führt, wird die Richtung vorgegeben. Hierzu wird dann zusätzlich die Radtour der vorherigen Jugendfeuerwehr natürlich über Geocaching (GPS-Schnitzeljagd) geplant.

Start in Wittenförden – 27. September 2014 – ab 9 Uhr

Im September 2014 werden die Kameraden aller Jugendfeuerwehren mit dem Fahrrad in der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden zum gemeinsamen Workshop erwartet. Hier erklärt die Jugendfeuerwehr Wittenförden, wie ihre Tour nach Rogahn aussieht bzw. geplant ist. Dann erfolgt die Umsetzung.

In der Feuerwehr Rogahn angekommen, übernimmt dann die Jugend der Rogahner Feuerwehr das Projekt und führt alle Teilnehmer durch den Tag. Nach Beendigung des Rogahner Projektes verabschieden wir uns und verabreden uns im September 2015 zum Workshop in der Rogahner Feuerwehr mit dem Gedanken, dass Sie die

Radtour nach Stralendorf organisieren und dort den Staffelstab für das Projekt an die Stralendorfer Jugendfeuerwehr abgeben.

Im Jahre 2020 soll eine Abschlussveranstaltung im Amt Stralendorf stattfinden.

Dieser Tag wird anders sein, denn da wird das ganze Projekt vorgestellt. So dass wir über die Jahre Bildaufzeichnungen und Dokumentationen sammeln, um zu zeigen: „Amt Stralendorf – hier kennt der Brandschutz keine Grenzen“.

Hierfür wäre ein kleines Team von „Reportern“ notwendig, die sich bereit erklären, die Exkursionen und Projekte, entsprechend den gestellten Hilfsmitteln, in zeitlicher Reihenfolge festzuhalten. Auch hier gibt es Unterstützung seitens der Amtsverwaltung. Für die Radtour erfolgt

natürlich die Rücksprache mit der Polizeistation im Amt Stralendorf, damit die Rad-tour verkehrssicher ist und auch die Fahrräder jegliche Straßensicherheit aufweisen.

„Mit dieser Projektarbeit hatten wir uns an der Ausschreibung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern/EDEKA – Aktion 2013 beteiligt und bekamen den 1. Platz, der mit einer großen finanziellen Unterstützung von 1.300,00 Euro ausgezeichnet wurde“, freut sich Stralendorfs Amtsjugendwartin noch heute. Auch das Amt Stralendorf hat diesem Projekt seine Zustimmung erteilt, auch hier hat man einen Obolus für die jährliche Projektarbeit zusätzlich gewährt.

Text: Reiners / Reichenberg
Foto: Wessels

50 Jahre Deutsche Jugendfeuerwehr Rogahner schlugen ihre Zelte in Bayern auf



Feurige Tanzeinlage: Rogahner Nachwuchsbrandschützer unterstützten den Weltrekord

Klein Rogahn. In diesem Jahr folgte die Jugendfeuerwehr Rogahn der Einladung der Deutschen Jugendfeuerwehr zum Bundeszeltlager anlässlich des 50-jährigen Bestehens.

Mit rund 4000 Jugendlichen aus allen Bundesländern wurde in der ersten Augustwoche in Königsdorf in Bayern ein gigantisches Zeltlager durchgeführt. 9 Jugendfeuerwehren aus Mecklenburg-Vorpommern waren vertreten. Auch die Jugendwarte Sabine Krüger und Kathrin Szymoniak aus der Gemeinde Klein Rogahn nahmen die Herausforderung an, planten die Fahrten, erledigten die Anmeldungen. Unzählige Wochen vorher wurde alles organisiert, damit die 9 Jugendlichen aus der Gemeinde daran teilnehmen konnten.

Das Wetter machte allerdings allen Beteiligten in den ersten Tagen vor Ort sehr zu schaffen. Gräben mussten aufgrund der Wassermassen, die die

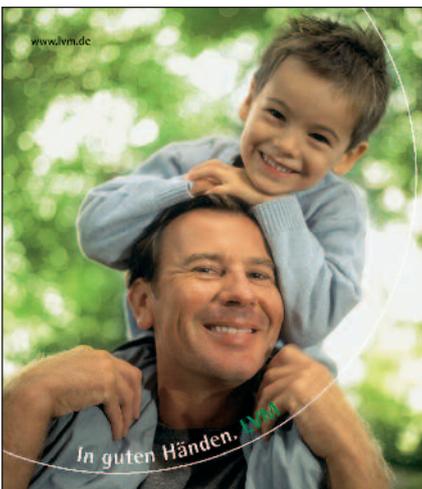
Unwetter mit sich brachten, ausgehoben werden. Hand in Hand mit den Jugendfeuerwehren aus allen Bundesländern wurde nicht nur die Katastrophenlage gemeistert, sondern auch der Alltag.

Das Zeltlager war in verschiedene Dörfer geteilt, damit die Versorgung der Teilnehmer organisiert verlief. Die Rogahner hatten sich für verschiedene Aktionen angemeldet, wie den Besuch der Thermo, Fahrt zur Sommerrodelbahn und die Tanzworkshops.

Mit über 3000 Jugendlichen stellten die Teilnehmer dann den Weltrekord der „Größten tanzenden Jugendfeuerwehr“ auf.

Zu Besuch kamen auch Vertreter aus dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern und besuchten jede einzelne Feuerwehr aus MV.

Text: Bange / Reiners
Foto: Szymoniak



Ihr Partner für
Versicherungen,
Vorsorge und
Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 Wittenförden
Telefon 03856665666
Mobil 01718342843
info@mensing.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

Neuer Radweg wird eingeweiht

21. September – 14 Uhr in der „Söhrling“



Wittenförden./Grambow. Von vielen Radfahrern lang ersehnt und nun endlich in diesem Sommer fertiggestellt ist der neue straßenbegleitende Radfahrweg der die Gemeinden Wittenförden und Grambow verbindet.

Am Samstag, 21. September 2014 um 14 Uhr sind alle interessierten Radfahrer aus der Region eingeladen den neuen Radweg per pedes symbolisch einzuweihen. Die Bürgermeister beider Gemeinden werden die neue Verbindung zwischen Grambow und Wittenförden durch einen kleinen Festakt freigeben.

Ein wichtiges Teilstück im Waldgebiet der „Söhrling“ wurde erst vor wenigen Tagen vollendet und bietet nun allen Radfahrern aus beiden Richtungen die nötige Sicherheit. Der auf Grambow Seite irrtümlich angebrachte Stacheldrahtzaun, sorgte zunächst für Aufregung im Dorf, wurde dann aber umgehend wieder entfernt. Hier hat man eine attraktivere Lösung gefunden.

Treffpunkt für alle Pedalritter ist die Kreisgrenze zwischen NWM und LWL-PCH in der „Söhrling“. Seien Sie dabei und fahren Sie mit, ob per Rad, per Inliner oder mit Nordic Walking Ausrüstung oder Bollerwagen – der neue Weg bietet viele Möglichkeiten!

Text: Reiners / Foto: Wessels

» Zum alten Wirtshaus «
Restaurant • Saal • Kegelbahn

KEGELBAHN
4 - Bahnen - Anlage bis zu 45 Personen.

RESTAURANT, SAAL & PARTYSERVICE
klimatisierter Saal bis 100 Personen,
Büfets und Menüs nach Ihren Wünschen

VERANSTALTUNGEN
Ü30 PARTY AM 4.10.2014

„Zum Alten Wirtshaus“
Schmiedestraße 11
19075 Holthusen

Reservieren Sie rechtzeitig!

RESERVIERUNG Tel. 03865 229
info@zum-alten-wirtshaus.de
www.zum-alten-wirtshaus.de

© 01 60-99 13 09 68

Beate Sandfort
Friseur auf Rädern

Beate Sandfort • Walsmühler Straße 13 • 19073 Walsmühlen
Sparen Sie Zeit und Geld – mit Ihrem Hausfriseur.
Ein Anruf genügt.



Astrid Korn
Tel. 015256140926
E-Mail: kornmutter@web.de

De niege plattdütsch Eck

In sin Bauk „Mecklenburgische Anekdoten“ beschriwt Fritz v. Dewitz de Mecklbörger Buern as kernig, „meist hager und hat, gesund und treu, voll listiger Schluauheit und voller Humor, zäh festhaltend an der eigenen Scholle.“ Wenn ji ünnen de lütt Geschichten läst, denkt je vielleicht ok, dat dat woll gornich anners sien kann.

Eine Bauersfrau steigt in Karow in einen Zug. Bald kommt sie mit ihrer Nachbarin ins Gespräch: Erst über die Kälte, - es ist Dezember – dann über die schlechten Wege, und schließlich fragt die Mitreisende, wo die Bauersfrau denn hinwolle: „Ick will Tanten Emma besäuken, de hett morgen Geburtsdag, un denn bring ick ehr'n Korf mit Appels mit. Dat sünd Boskopp, de mag se so giern. Se möten jo noch'n bäten ligen, oewer denn het se in'n Winter wat.“ Die Mitreisende fragt, wo denn Tante Emma wohne. „In Lübs, bi de Schaul. Ünnen int Hus wohnt de Schnieder Möller, wenn Se den kennen.“ „Aber, liebe Frau, dann sitzen Sie im falschen Zug, dieser fährt nach Güstrow!“ „Nah Güstrow? Wo ist sowat moeglich? Hett mi de Kierl von de Bahn doch falsch Bescheid wiest. Na, is ok glielik! Denn führ ick nah Unkel Otto, de wohnt in Güstrow!“ „Na, un de Appels?“ „Ach, de ett hei ok! 'n Goren hett hei nich! Un'n Keller ward hei doch woll hebben!“ „Und der Geburtstag von Tante Emma?“ Weiten Se, dat is gor kein richtig Tanten von mi, dat is eigentlich man 'n oll Fründin von minen Brauder. Oewer Unkel Otto, dat is'n richtigen Unkel von mi, denn bliwen ok de Appels in den Familii!“ So unkompliziert lösen sich manchmal Situatio-

nen, die anderen Mitteleuropäern fast zur Katastrophe werden. Die Buer schelt: „Wenn hei, entfahmtige Kierl, nich glielik maken deit, dat hei von minen Weg runnerkümmt, denn slag ick em de Knaken in'n Liew intwei, dat hei den Himmel för'n Dudelsack ansüht!“ Die Handwerksburß verführt sick bannig: „Lew Mann, dat heww ick jo gor nich wüßt, dat ick hier nich gahn dörf.“ „Wägen dem segg ick em dat in'n Gauden!“ Der alte Fohlenfütterer „Hannes“, der im 70er Kriege ein Auge verloren hatte, steckte voller Spökenkierereien und Spinnereien, besonders, wenn er kurz vor Feierabend auf der Futterkiste saß. Da hat mancher als Junge oft neben ihm gesessen und ihm zugehört. ... „Kiek, min Jung, ick kann mit min ein Og mihr sein as Du mit Din twei!“ „Dat's nich wohr, Hannes!“ „Doch, min Jung, wenn ick Di mit min ein oll Og ankieken dau, denn seih ick Din twei jungen, oewer wenn Du mi mit Din twei Ogen ankieken deist, denn süht Du man ein!“ „Is wohr, Hannes! Wat du all kannst!“

Fritz v. Dewitz,
Mecklenburgische Anekdoten,
Verlag Krüger & Nienstedt,
Hamburg, 1962

Die „Stralendorfer Plattsnacker“ werden unterstützt von:

★ Die Sicherheitsprofis ★

<ul style="list-style-type: none"> * Heimrauchmelder * Schließtechnik (mechanisch/elektronisch) * Schlüsseldienst (24h) 	<ul style="list-style-type: none"> * Einbruchmeldeanlagen * Objektbeschilderungen * Videoüberwachung
--	---

Alarm- und Fernwirkssysteme Schwerin GmbH
Nordring 25
19073 Wittenförden

Tel.: 0385/64508 - 22
Fax.: 0385/64508 - 15
mail: auf.sn@eurosecurity.de
Ansprechpartner:
Dipl. Ing. Uwe Bohnsack

Anzeigenhotline: Reinhard Eschrich
Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535

„Der Anfang ist gemacht!“ Wanderburschen werkeln am Europahaus

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel
Lohnsteuerhilfverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

ŠKODA



Service
Brüsewitz
www.skodaservice.de



Im September **Dauerwelle** ab **47,00€**

AZUBI gesucht!

Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434
www.trendsalon-schwerin.de

Dümmmer. Auf der Baustelle gegenüber der Badewiese haben nach dem Gießen der Bodenplatte die Zimmererarbeiten begonnen. Beim sogenannten Abbund sind gegenwärtig bis zu neun reisende Handwerksge-sellen damit beschäftigt, das Holz für die einzelnen Fächer des Fachwerks zuzuschneiden und klassisch zu verbinden. Am Ende werden ca. 150 m³ Eichen- und Fichtenholz überwiegend in Handarbeit verbaut sein, um ein repräsentatives Fachwerkgebäude zu errichten.

Das Gebäude wird von der Gemeinde und dem Dachverband der Europäischen Gesellenzünfte (CEG) gemeinsam errichtet und wird später von der Gemeinde, den örtlichen Vereinen, den Senioren und den reisenden Wandergesellen als zentrale Begegnungsstätte genutzt.

Eine Vielzahl von Gewerken beim Bau des Gebäudes werden von reisenden Handwerkern – zurzeit Zimmerleuten, Tischlern, Maurern und Steinmetzen – errichtet. Auf ihrer drei Jahre und einen Tag dauernden Wanderschaft machen Sie auch in Dümmmer Station. Während die Gesellen sonst auf ihrer Wanderschaft bei Meisterbetrieben angestellt und entlohnt werden, arbeiten die Handwerker in Dümmmer für Kost, Logis und ein kleines Taschengeld ganz der alten Tradition entsprechend. Dabei ist natürlich vornehmlich die Gemeinde gefordert. Aber um dieses einmalige Projekt auf die Beine zu stellen, bedarf es vieler helfender Hände.

„Ich kann nur Danke sagen und freue mich, solche hilfsbereiten und herzlichen Menschen in der Gemeinde zu haben. Ob Hilfe zum Holz abladen mit großer Technik von Firma Riecken, Kissen vom Pflegeheim 'Haus am Dümmmer See', Betten, Decken und Wäsche vom Jugendwaldheim, Kabel und Lampen von Herrn Rieß, Planen von Firma Kemme, gebackene Kuchen von Frau Kohfeldt, Gemüse von Firma Funke sowie Obst aus dem Garten und und und“, zählt Anke Gräber, Bürgermeisterin der Gemeinde Dümmmer, die großartige

Unterstützung der Dorfbevölkerung auf. Auch in den nächsten Monaten freuen sich die Handwerker und die Gemeinde über Versorgungsleistungen jeder Art, aber auch über Ideen zur Freizeitgestaltung, denn die reisenden Gesellen sollen ja auch Land und Leute kennen lernen.

Rolandsbruder oder Fremder Freiheitsbruder?

Die auf der Baustelle tätigen Handwerker gehören unterschiedlichen Schächten an, z.B. den Rolandsbrüdern oder den Fremden Freiheitsbrüdern. Schächte sind Vereinigungen von unterschiedlichen Handwerkern, die auf der Walz sind oder waren. Handwerker auf der Walz? Das war in unserer Region bis jetzt ein eher seltener Anblick. Was bringt junge Männer dazu, auf Wanderschaft zu gehen und dabei auf Smartphone, Auto und ihr Zuhause zu verzichten? Tatsache ist, dass Wandergesellen zu ihrem Heimatort immer einen Abstand von mindestens 50 km halten müssen und sich nie länger als drei Monate an einem Ort aufhalten dürfen. Sie dürfen für Transport und Unterkunft nicht bezahlen und ihre Kluft in der Öffentlichkeit nicht ablegen.

Sicherheit gegen Freiheit eingetauscht

Ich habe mich mit Knut (26) darüber unterhalten. Er ist Tischlergeselle, stammt aus Preetz (Schleswig-Holstein) und seit gut acht Wochen auf der Walz. Er möchte sich einem Schacht anschließen und es ist gegenwärtig Anwärter für die Fremden Freiheitsbrüder. Für Knut ist reizvoll: „Wir tauschen Sicherheit gegen Freiheit!“

Knut wurde von einem Freund ermuntert, allerdings beginnt niemand allein die Wanderschaft. Zunächst sucht man sich einen erfahrenen Wandergesellen, der schon mindestens ein Jahr unterwegs ist. Der baut die Brücke von der Heimat in die Fremde und bringt dem Neuling bei, welche Verhaltensregeln zu beachten sind, z.B. wie man richtig trampelt, wie man Arbeit und einen Schlafplatz findet.



Tischlergeselle Knut beim Vormontieren des Holzes

Tradition schafft Sympathie

Nach ca. drei Monaten, wenn der Anwärter den Eindruck vermittelt, er respektiert und beherrscht die Traditionen und Gepflogenheiten des jeweiligen Schachtes wird ihm die Ehrbarkeit verliehen. Unter Ehrbarkeit sind die farblich unterschiedlichen Schlipse der einzelnen Schächte zu verstehen. Knut wäre dann im besten Sinne ein ehrbarer Handwerksge-selle. Was nach dem Einsatz in Dümmmer kommt, weiß Knut noch nicht. Die nächste Station bestimmt noch sein erfahrener Begleiter. Generell schafft die jahrhundertealte Tradition der Wandergesellen einen Sympathievorschuss auf der Wanderschaft. Aber jeder einzelne Wandergeselle trägt auch die Verantwortung dafür, dass durch ein untadeliges Verhalten im Einklang mit den Traditionen dieser Kredit nicht verspielt wird. Damit auch die nachfolgenden Generationen noch die Freiheit der Wanderschaft genießen können.

Langfinger unterwegs!

Ärgerlich ist der Diebstahl von Baumaterial vor wenigen Tagen auf der Baustelle am Seeufer. Sofort wurde das Gelände mit modernster Überwachungstechnik ausgestattet. „Jeder Täter, der ermittelt werden kann, wird auch bei der Polizei angezeigt“, betont Bürgermeisterin Anke Gräber abschließend.

Text: Löwisch / Reiners
Fotos: Löwisch



RE/MAX
Die Immobilienmakler!
Regional. National. International.

Ihr persönlicher Ansprechpartner rund um die Immobilie
Carsten Eickhoff

Sie sind unzufrieden mit Ihrer Immobiliensituation? Ich unterstütze Sie professionell!

Werderstraße 74d
19055 Schwerin
Tel.: 0385 / 202 811-17
Fax: 0385 / 202 811-50

Mobil: 0172 / 31 52 369
c.eickhoff@remax-schwerin.de
www.remax-schwerin.de

Exzellente aus Leidenschaft

Baustofftransporte

Nah- und Fernverkehr
zuverlässig und gut

Heiko Cartarius

0172-3948905
Hauptstraße 46a
19073 Dümmmer



Ehrenrunde zum Abschluss

Wittenförden. Zum Ausklang seiner Amtszeit als Schützenkönig für das Königsjahr 2013-2014 fuhr Karsten Bittner mit seiner Frau Antje während des diesjährigen Schützenfestes eine Ehrenrunde durch seinen Heimatort. Seit wenigen Tagen nun ist er der „Altkönig“ und nimmt weiterhin seine repräsentativen Aufgaben bei

Gastvereinen war. Zugleich sorgt er für einen hohen Wittenförden Bekanntheitsgrad in der Region. „Wir danken Herrn Bittner als Schützenkönig für die geleistete Vereinsarbeit im abgelaufenen Schützenjahr“, so Bürgermeister Manfred Bosselmann rückblickend.

Text: Reiners / Foto: Verein



Kutscher Matthias Eberhardt chauffierte das Königspaar Bittner zum Ausklang der Amtszeit durch die Gemarkung Wittenförden

Wi snack Platt



- Fiern -

Stralendorf. Fiern, dat wier uns Thema bi de Rund an 6. August 2014. Dat wier recht interessant, wat früher all an'n Pulterabend för Schabernack mit de Brutlüd un rund üm dat Hochtiedshuus dräben wör. Up'n Schostein wür 'n Kinnerwagen antüddelt orrer gor de Schostein mit 'ne Glasschief dicht mackt, dat de Köckschen nich mier dat Äten för'n Hochtiedsdach trecht kreegen un de Nawersch uthehlen mösst. Dat Pultergeschirr wör all rechttiedig sammelt, üm't bi passender Gelägenheit lostauwarden. Männichmal kömt öwer gonnich ierst taun schep-pen, weil sick up'n letzten Drücker noch 'n Liebhaber för dat ein orrer anner Stück fiinn. Dat „Finstern“ hürte bie'n Pulterabend orrer up de Hochtiedsfier up'n Lann dortau. De Wiewer wiern nielich, wat de Hochtiedsgäst an Staat anleht harden un denn gew dat ja ümmer 'n Stück Platenkauken un 'n lütten Sluck. Bi all de Fiern, ob Fűrwehrball, Geburtsdag orrer gor bi Begrävnis wör ollich ein afbäten. Woans de

Utwirkungen sick denn bemerkbar möcken, doröwer stüerten Jochen Parchmann un Fiete Hopp spaßige Beläwnisse un Geschichten ut Bäuker bi. „De Schwienshochtied“, vödragen von Astrid Korn, wieste uns, dat ok de Äwer ierst 'n lütten Schluck ut de Buddel brukt, üm sien Plicht nataukamen. Öwer woans heit dat doch? „All räden's öwert Supen, kein ein nich öwern Döst!“ Un meistens kümmt de Maless ierst annerdaags. Wenn't in'e Maach grummelt, de Lief denn Unrat rutschmieten will un de Kopp brummt, denn helpt am besten Bullrich Solt orrer 'n ollet Huusmiddel: 'n Löppel Solt in heit Wader uplösen un so heit as möglich dalstörken – schon't up jeden Fall denn Moors... Uns nahst Tauhopkunft is Anfang Oktober, an'n Sünnabend. Mit Walter Thiel geht denn in't Grambower Mur. De Termin richt sick na't Wäder un ward kortfristig bekannt gäben.

Text: Anke Dombrowski

Salon:
Gartenweg 3, 19075
Warsow

Tel. 038859/66755 u.
0172-1013520

www.ihr-friseur-
melanie-rohde.de

IHR **FRISEUR**
AUCH MOBIL

Melanie Rohde
Friseurmeisterin

Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.

**Komplett Bad-Sanierung
alles aus einer Hand**

Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen

BÜRO: Tel. 03865 291850
Fax 03865 291851

Funk 0172 3130637
E-Mail: renefacklam@aol.com

Häusliche Alten- und Krankenpflege GbR
PDL Dagmar Peschke
PDL Ines Schenk



**HÄUSLICHE ALTEN- und
KRANKENPFLEGE GbR**

Kieler Str. 31a, 19057 Schwerin-Lankow
Tel.: 0385 6665294, Fax: 0385 6172484
www.mvz-mv.de | pflge@mvz-mv.de

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am



**D. Leonhard
Kfz.-Meisterbetrieb**

KRAFTFAHRZEUG
GEWERBE

Meisterbetrieb
der Kfz-Innung

Unsere Leistungen für Sie:

Inspektion • Rad und Reifen • Motordiagnose
Kfz-Elektrik/-Elektronik • Unfallinstandsetzung
Klima-Service • HU (m. integr. AU) m. autor. Prüforg.
Autoglas-Service

Zum Ausbau 4a • 19073 Zülow
Tel.: 0 38 69 / 7 01 16 • Fax: 0 38 69 / 78 05 93

Wir kaufen Autos!

* PKW, LKW, Busse u. Geländewagen * Unfallwagen, sowie
Firmenwagen * Auch mit Motor- und Getriebschaden

Hamburger Frachtweg 8 * 19079 Banzkow
menkautomobile@yahoo.de

0385 - 589 58 45
0176 - 24 34 78 78

✂ 21. September 2014 ✂

10 bis 15 Uhr

Gemeindesaal Wittenförden
Zum Weber 7a

organisiert von der KiTa "Zwergenland"

1. Wittenfördener Flohmarkt

Kaffee, Kuchen, Imbiss...

Wir laden Sie recht herzlich zum Trödeln ein
und freuen uns auf Ihren Besuch!

...Kinderkleidung, Spielsachen, Trödel, Bücher,
Selbstgemachtes und vieles mehr...

Interessenten können sich bis zum 31.08. bei
Frau Ende (0176-76910800) anmelden.

***** Keine gewerblichen Händler! *****

Die Gebühr pro Tisch beträgt 5€ (inkl. 2 Stühle)
Wir bitten um Verständnis, dass keine eigenen Tische
und Stühle mitgebracht werden können!
Kinder bis 12 Jahren können kostenfrei verkaufen (nur auf dem Boden
auf einer Decke).

Benefizkonzert Landespolizeiorchester M-V Gadebusch



**11. Oktober 2014,
16.00 Uhr im Kreml**
Am Stadtwald 7, 19205 Gadebusch

Eintritt: 7,- €

Kartenvorverkauf:

Gadebusch:
- Die Buchhandlung Schnürl & Müller GbR, Tel. 03886 – 40 266
- Gärtnerei Gebrüder Liebs, Tel. 03886 – 25 11
- Uhren & Schmuck, Tel. 03886 – 71 57 50

Grevesmühlen:
- Die Buchhandlung Schnürl & Müller GbR, Tel. 03881 – 75 84 78
und an der Tageskasse ab 15.00 Uhr



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Regionalverband Nordwestmecklenburg



...ES GEHT AUCH WILD.

**LANDESWILD-
UND FISCHTAGE**
MECKLENBURG-VORPOMMERN

20.+21.09.2014
in Ludwigslust auf dem Schlossplatz

ACHTUNG

- Regionale Wild- und Fischprodukte
- Kunsthandwerk, Literatur, Malerei
- Jagdhunde und Falkner
- Tipps zum Zubereiten von Wild und Fisch

Samstag und Sonntag
SHOWPROGRAMM
MIT MUSIK FÜR JUNG UND ALT

Mecklenburg-Vorpommern
Landesjagdverband
Landesforst
Landeswildschutzbund
Landeswildschutzbund
gefördert durch die Stiftung
Wild und Wald in MV

SPORTVEREIN STRALENDORF e.V.

Es geht wieder los!

Freibier* und LIVE-DJ beim 1. Heimspiel der Saison ... Freibier

Samstag, 23.08.2014 um 15:00 Uhr
SV Stralendorf
gegen
SV Siggelkow
Sportplatz Schulzentrum Stralendorf

Freibier* + LIVE-DJ

Samstag, 13.09.2014 um 15:00 Uhr
SV Stralendorf
gegen
SV Groß Laasch

* nur so lange der Vorrat reicht

BAU STA
und Landmaschinen GmbH

WITT
HEIZUNG/SANITÄR/GAS/ST
Landesjagdverband
Landesforst
Landeswildschutzbund
Landeswildschutzbund

MÖHS
CATERING & PARTYGASTRONOMIE

WERBUNG

Mink & Shart G.A.B.
quick-mix



Gemeinde-Erntefest in Parum

auf dem Sportplatz am 20.09.2014 und 21.09.2014

Sonnabend 20.09.2014

- 13:00 Uhr Umzug (Abfahrt beim Alten- und Pflegeheim Dümmer)
- 14:45 Uhr Ankunft auf dem Sportplatz Parum
- 15:00 Uhr Kaffeetafel
- 16:00 Uhr Programm der Kita „Seepferdchen“
Spiel und Spaß für Klein und Groß
- 20:00 Uhr Tanz mit DJ Mainzi im Festzelt

Sonntag 21.09.2014

- 10:00 Uhr Erntedankgottesdienst im Vereinshaus mit Pastorin Lange
- 11:00 Uhr Frühschoppen im Festzelt mit Rahmenprogramm

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen gesorgt.

15. Drachenbootfest

05.-07. September 2014

Auf dem Dümmer See wirbeln wieder die Trommeln!

Die SG „Blau-Weiß“ Parum lädt ein zum Drachenbootfest.

Zuschauer und Interessierte können das Spektakel von der Badewiese in Dümmer aus verfolgen und Essen und Trinken für ein kleines Entgelt zu sich nehmen.



Freitag: ab 19:00 Uhr Lampionfahrt
Samstag: Eröffnung 10:00 Uhr
Sonntag: Siegerehrung ca. 15:00 Uhr



Saison 2014/15

www.sv-stralendorf.de

Spielplan Hinrunde

Datum	Anstoß	Begegnung
Sa. 23.08.2014	15:00 Uhr	SV Stralendorf - SV Siggelkow
So. 31.08.2014	14:00 Uhr	SG Marnitz/Suckow - SV Stralendorf
Sa. 13.09.2014	15:00 Uhr	SV Stralendorf - SV Groß Laasch
So. 21.09.2014	14:00 Uhr	SV Aufbau Parchim - SV Stralendorf
Sa. 27.09.2014	15:00 Uhr	SV Stralendorf - MSV Pampow II
Sa. 04.10.2014	15:00 Uhr	SG Motor Boizenburg - SV Stralendorf
Sa. 18.10.2014	15:00 Uhr	SV Stralendorf - SV Plate
Sa. 25.10.2014	13:30 Uhr	Plauer FC - SV Stralendorf
Sa. 01.11.2014	13:30 Uhr	SV Stralendorf - SV Neu Kaliß
Sa. 08.11.2014	13:30 Uhr	SV F. Neustadt-Glewe - SV Stralendorf
Sa. 22.11.2014	13:30 Uhr	SV Stralendorf - Parchimer FC
So. 30.11.2014	13:30 Uhr	Lübtheener SV - SV Stralendorf
Sa. 06.12.2014	13:30 Uhr	SV Stralendorf - TSV Goldberg

MOHS

CATERING & PARTYGASTRONOMIE

Dorfstr. 31 | 19073 Stralendorf

Tel.: 03869/780770

www.party-mohs.de



Auf zum Fahrertag Schossin!

Am Samstag, 20.09.2014 sind in Schossin wieder die Pferde los! Bereits zum 6. Mal treffen sich dort Fahrer aus ganz Norddeutschland mit ihren Gespannen, um ab 9.00 Uhr ihr Geschick und Können mit Pferd und Wagen unter Beweis zu stellen.

Am Vormittag finden die Dressurprüfungen und das rasante Hindernisfahren statt. Nachmittags geht es dann auf die Geländestrecke in und um Schossin.

Erleben Sie einen pferdesportlichen Tag auf dem Land mit bunten Begleitprogramm und Verköstigungen.



Für weitere Informationen oder Anmeldungen mit Gespann zum Fahrertag kontaktieren Sie bitte Berit Buchwald unter 0172-5690993 oder Reinhard Dahlwitz unter 0173-7783588.

Der Freizeitverein Sude Dörfer e.V. freut sich auf seine Gäste! P. Osing

IHK Wahl2014
IHK-Vollversammlung

■ **Jetzt wählen!**
18.08. bis 12.09.2014

ENGAGIEREN. WÄHLEN. MITBESTIMMEN.

www.ihkzuschwerin.de/vv-wahl

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

in der aktuellen Ausgabe des IHK-Magazins „Wirtschaftskompass“ finden Sie ein Sonderheft, in dem alle Bewerberinnen und Bewerber um die Vollversammlungsmandate vorgestellt werden.

Wir sind nun gemeinsam gefordert, unsere Stimme vom 18. August 2014 bis zum 12. September 2014, 15 Uhr, abzugeben. Die dafür erforderlichen Wahlunterlagen erhalten Sie mit der Post.

Die IHK zu Schwerin ist unsere gemeinsame Interessenvertreterin gegenüber Politik und Verwaltung.

Sie ist auch unsere unverzichtbare Dienstleisterin. Mit Ihrer Stimme können Sie für Ihren Wahlbezirk und für Ihre Wahlgruppe entscheiden, welche Kandidaten Ihres Vertrauens zukünftig Ihre Interessen in der Vollversammlung der IHK vertreten.

Sie haben die Wah! Bitte nutzen Sie Ihr Wahlrecht für eine starke Interessenvertretung der Wirtschaft durch die Wirtschaft in Westmecklenburg!

Ihr Gerd Bockisch
Vorsitzender
IHK-Wahlausschuss

Dor is wat los – Veranstaltungstipps

Stralendorfer Scheunendrescher Nr. 10 Buchpremiere
„Zwischen Kaiserzeit und Mauerfall“
100 Jahre in einem Buch. Stralendorf im 20. Jahrhundert
Präsentation der Gemeindechronik, Teil 2
Mit Autor Jürgen Seidel und Rolf Schomann, Landesbrandmeister a.D.
Moderator: Ingrid Hoyer, alias Heinrich von Blücher
Freitag, 26. Sept. 2014, 19.00 Uhr
Arbeitschau
Karten an der Abendkasse und im Vorverkauf

Seniorentreff
3. Sept. 2014 Seniorennachmittag
10. Sept. 2014 Flughafen Hamburg
24. Sept. 2014 Kreativnachmittag
Sondertermine
bzw. jeweils 14.00 Uhr, Clubraum Sportkomplex

Fotoausstellung
„Blücher for ever. Impressionen eines Jubiläumjahres“
Monika Schröder Stralendorf
Freitag, 26. Sept. 2014, 19.00 Uhr
Arbeitschau

Stralendorfer Lesecafé
Samstag, 13. Sept. 2014, 14.30 Uhr
Clubraum Sportkomplex

KINO 49
18. September 2014, 20.00 Uhr
„Drachenhäuser“
Clubraum Sportkomplex

Sportverein Stralendorf e.V.
SV Stralendorf - MSV Pampow
Punktspiel
Landesklasse V Männer
27. Sept. 2014, 19.00 Uhr

www.stralendorf.de

Vhs-Englischkurse starten wieder in Stralendorf!

Englisch-Lerner aufgepasst! Zwei Englischkurse für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen bzw. für Wiedereinsteiger mit „verschütteten“ Sprachkenntnissen (z.B. aus 3 bis 4 Jahren Schulenglisch) beginnen am Montag, d. 1.9., um 18 Uhr bzw. 19.30 Uhr im Gymnasialen Schulzentrum in Stralendorf. Unter Leitung der Englischlehrerin Aurelia Burmester werden anhand abwechslungsreicher Themen und Situationen Lexik und Grammatik

wiederholt und erweitert sowie Sprechfertigkeit, Hör- und Leseverständnis trainiert. In entspannter Atmosphäre sprechen Sie über Themen, die Sie interessieren und lesen gemeinsam englischsprachige Bücher.

Anmeldungen für diese Kurse richten Sie bitte unter Angabe der Kursnummern

458-2 bzw. 465-05 an die Vhs Ludwigslust, Tel: 03874/624118.

„Zeit der Erinnerungen“ Schülertreffen 2014 in Wittenförden

Wittenförden. Das diesjährige Schülertreffen findet am 12. September 2014 ab 10 Uhr im Landgasthaus „Rabenhorn“ statt. Ein Fototermin, Mittagessen und ein Dorfspaziergang stehen auf dem Tagesprogramm. Ein kulturelles Programm mit Kaffeetafel im Gemeindehaus rundet den Nachmittag ab.

Kurzentschlossene melden sich bitte noch bei:

Hanne-Lore Festerling
Alte Dorfstraße 13
19073 Wittenförden
Tel. 0385 – 66 30 147

Wir freuen uns auf Euren Besuch!
Das Vorbereitungsteam



DWS Versorgungstechnik

**Heizung - Sanitär - Wartung
Gasanlagen-Check**

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
Fax (0 38 69) 74 50

Hallo liebe Trödelmarktfreunde!
Am 11.10.2014, von 9.00 - 12.00 Uhr, ist bei uns wieder der
große Kinderkleider- und Spielzeugmarkt!



Veranstaltungsort: Mehrzweckhalle Holthusen

Interessenten melden sich bitte zur Nr.- Vergabe:

ab 01.09.2014 in der Zeit von 18.00-20.00 Uhr

bei Frau Helm 0160 93878884

bei Frau Kammerer 0157 56124846

Wer uns als Helfer unterstützen möchte, ist uns herzlich willkommen!!!

Flohmarkt Kita "Regenbogen" in Stralendorf

mach mit!

am 6. September 2014 von 9 – 12 Uhr

Standaufbau (ca. 3 m) ab 8 Uhr auf dem Kita-Spielplatz, Standgebühr 5
EUR

Anmeldung: bis 28.08.2014
bei Katja Reichelt, Tel. 0162-913 87 97

Für Kaffee, Kuchen und Getränke wird gesorgt. Wir
freuen uns auf Ihren Besuch!!



Hofladen & Café



Öffnungszeiten

Donnerstag bis Sonntag
10 bis 17 Uhr



- Selbstgebackener Kuchen
- Kaffee, Tee, Kakao,
- kalte Getränke
- Snacks, Eis



- Wels in allen Variationen
- Gemüse und Obst
- Eier, Honig
- u.v.m.

Welsfarm Sukow Handels KG
Ihr Ansprechpartner: Grit Marschall
Telefon 0162 8001861
gritmarschall@gmx.de
Bahnhofstraße 1a · 19079 Sukow



Herbst-Singen auf dem Forsthof Dümmer

Alljährlich zum Frühherbst, lädt der Sozialausschuss der Gemeinde
Dümmer wieder zu einem gemeinsamen Singen der Besucher mit
unserer Chorvereinigung Stralendorf und der Jagdhornbläsergruppe
Dreilützwow auf den schönen historischen Forsthof in Dümmer ein.

Jagdbrauchtum und Hörnerklang sowie stimmungsvolle Lieder zum
Mitsingen werden unseren Zuhörern dargeboten.

Termin: Sonnabend, 13. 9. 2014 15:30 Uhr

Für das leibliche Wohl (z.B. Grillwurst, Schwein am Spieß, Herbstpunsch u.ä.) beim
anschließenden gemütlichen Beisammensein ist gesorgt. Der Eintritt ist frei!

Sozialausschuss/Gemeinde Dümmer



Foto: kjb

Seit 1997
CITY KORK
IHR FACHBETRIEB
FÜR KORK &
BODENBELÄGE
Malerarbeiten
& Bauservice
Werkstraße 700
Schwerin - Süd
www.citykork.de
Tel. 0385 - 581 52 20

Festprogramm

Dorf- und Erntefest Pampow 2014 (Festplatz Ahornstraße)

Freitag, 19. September

15 Uhr

- Eröffnung des Pampower Dorf- und Erntefestes durch den Bürgermeister Hartwig Schulz und Programm der Grundschule
- Seniorennachmittag mit großem Kaffee- und Kuchenbüfett
- für Unterhaltung ist gesorgt

18 Uhr

- Luftballon-Umzug (die Kinder treffen sich nur an der KITA, Fahrweg 6 und ziehen mit Luftballons durch das Dorf zum Festplatz)

19 Uhr

- die Kinder lassen die Luftballons in den Himmel steigen

19 – 21 Uhr

- buntes Treiben auf dem Festplatz + Kinderdisco

21 Uhr

- traditionelles Höhenfeuerwerk

ab 22 Uhr

- Highlight des Abends – Disco Ostseewelle Hitradio Mecklenburg Vorpommern
- Partytour mit DJ Alex Stuth, (Eintritt: 4 Euro)

Samstag, 20. September

Die „Lewitz Fleischwaren GmbH“ sorgt an allen Tagen für Ihr leibliches Wohl.

ab 13 Uhr

- Aufstellung zum Umzug, Treffpunkt ist die Raiffeisenstraße

14 Uhr

- Beginn des Festumzuges durch die Gemeinde Pampow ab

15 Uhr

- Einzug in das Festzelt mit Hochziehen der Erntekrone
- Kaffeetafel
- buntes Treiben auf der Festwiese ab

15.30 Uhr

- Kinderschminken

16 Uhr

- Auftritt Pampower Kinder-Line-Dance-Gruppe

ab 20 Uhr

- Tanz unter der Erntekrone mit der Band „Blue Light“ und DJ Mecki
- Auftritt Tanzstudio Hagenow – Leitung Jana Horn (zeitlich nicht festgelegt) Einlass ab 19 Uhr, (Eintritt: 7 Euro)

Sonntag, 21. September

Mit Autoscooter, Breakdancer, Kinderkarussell, Hubschrauberrundflüge u. v. m.

10 Uhr

- Festgottesdienst im Festzelt

11.30 – 14 Uhr

- musikalischer Frühschoppen
- es spielen „Die fröhlichen Elbbergmusikanten“ aus Boizenburg
- buntes Treiben auf dem Festplatz
- die FFw serviert deftigen Erbseneintopf aus der Gulaschkanone
- Hubschrauberrundflüge
- Bogenschießen
- weitere Überraschungen für unsere kleinen Gäste u. v. m.

Es können noch Lose für die Tombola erworben werden!

14 – 17 Uhr, Großer Familiennachmittag

- mit Kinderschminken
- Programm der KITA & Grundschule Pampow
- die „Pampower-Line-Dancer“ sorgen für Stimmung
- Tanzdarbietung vom Turnier-Tanzpaar Enzo Skoppek (16) & Zoé-Marlen Boche (14)
- Kaffee und Kuchen, u. v. m.

Große Tombola

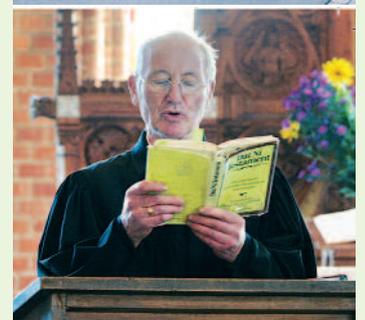
Viele Sachpreise, Gutscheine, Freikarten und weitere tolle Preise (gesponsert durch einheimische Firmen) warten auf Sie.*

* folgende Preise müssen noch vor Ort eingelöst werden:

- Hubschrauberrundflüge • Hansa-Park-Karten • Präsentkörbe

17.30 Uhr

Preisverleihung Bogenschießen, Änderungen vorbehalten!



Kulinarische Verlockungen



Rechtsanwältin Kathrin Lange

An einem ruhigen Wochenende im März nutzte Mark die Gelegenheit, über das Internet einen für ihn angenehmen Flug zu buchen. Nach reiflicher Überlegung entschied er sich, bei der deutschen Fluggesellschaft „Hoch hinaus“ ein flexibles One-Way Business Class Ticket für die Strecke München – Zürich zu buchen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf insgesamt ca. Euro 745,00. In den Vertragsbedingungen der Fluggesellschaft war eine kostenlose Umbuchung des Business Class Tickets vorgesehen, und zwar auch für den Fall, dass das Einchecken für einen konkreten Flug bereits erfolgt ist.

Mark nahm davon Notiz und ließ sich nicht zweimal bitten: Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Dezember desselben Jahres checkte er insgesamt 35 Mal ein. Dabei hatte er sich jedes Mal eine Bordkarte für den von ihm gewählten Flug ausstellen lassen und sich anschließend zum Abflugbereich des Flughafens München begeben. Dort besuchte er die „Business Lounge“ der Fluggesell-

schaft „Hoch hinaus“. Hierbei handelte es sich um einen separaten Wartebereich, der seitens der Airline unter anderem auch den Business-Class-Kunden zur Verfügung gestellt wird.

Dort angekommen, nutzte Mark die Offerte an Speisen und Getränken ohne weiteres Entgelt. Im Anschluss daran ließ er jedes Mal sein Ticket umbuchen, ohne jedoch zuvor den eingetragenen Flug anzutreten. Anfang Dezember desselben Jahres wurde seitens der Fluggesellschaft das Ticket storniert, woraufhin die Airline den Flugpreis abzüglich einer sogenannten „Ticket-Service-Charge“ von insgesamt Euro 35,00 erstattete. Mark fand Gefallen an dem Prozedere und zögerte nicht, sich alsbald, nämlich noch Ende Dezember, erneut ein solches Business-Class-Ticket zu kaufen. Noch am selben Tag ließ er sich eine Bordkarte für einen Flug ausstellen. Mark hatte – wie schon in der Vergangenheit – keineswegs die Absicht, den besagten Flug anzutreten. So konnte die „Business Lounge“ sich abermals seines Besuches erfreuen, woraufhin Mark anschließend wiederum den Flug wie gehabt umbuchen ließ. Auch dieses Ticket wurde von der Airline storniert und der Flugpreis erstattet.

Auf die Mitarbeiter der Airline wirkte Marks Fluggastverhalten jedoch ausgesprochen befremdlich. Die Fluggesellschaft „Hoch hinaus“ forderte ihn deshalb im Sommer des darauffolgenden Jahres zur Zahlung von ca. Euro 1.980,00 auf. Sie war der Ansicht, dass Mark die



Foto: gabi (pixelio.de)

„Business Lounge“ jedes Mal unberechtigt genutzt habe, da er den jeweiligen Flug nicht habe antreten wollen. Sie verwies ausdrücklich darauf, dass die Lounge lediglich zur Überbrückung von Wartezeiten vor und zwischen den Flügen diene. Für jeden unberechtigten Besuch von Mark in der Lounge verlangte die Airline nun Euro 55,00. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Kunden dort umfassende Leistungen offeriert würden, beispielsweise eine internationale Getränkeauswahl, Frühstücks-, Mittags- und Abendessenbüfets, diverse Zwischenmahlzeiten, Konferenzräume sowie sanitäre Einrichtungen. Hierdurch entstünde ein hoher Kostenaufwand. Mark war sich jedoch keiner Schuld bewusst und weigerte sich, Zahlungen an die Airline zu leisten. Er dachte ganz pragmatisch und trug unter anderem vor, das Ticket habe hinsichtlich der Anzahl der Umbuchungen keine Einschränkungen enthalten.

Da beide Parteien zu keiner Einigung gelangten, befasste sich nunmehr ein Gericht mit dem Zahlungsbegehren der Airline gegenüber Mark. Dieses verurteilte ihn zur Zahlung von Schadensersatz, da Mark nicht nur die Pflicht gehabt hätte, den vertraglich vereinbarten Flugpreis zu zahlen. Ihn treffe darüber hinaus auch eine Mitwirkungspflicht dahingehend, der Airline zu ermöglichen, ihre geschuldete Leistung, nämlich die Fluggastbeförderung zu erbringen. Die bewusste, vertragswidrige Ausnutzung der dargebotenen Serviceleistung der Airline stellt ein pflichtwidriges Verhalten dar, welches die Airline auch nicht durch Anpassung ihrer Vertragsbedingungen unterbinden müsse.

(Vereinfacht nachgebildet: Urteil des Amtsgerichts München vom 27.2.2014, Aktenzeichen: 213 C 31293/13.)
Text: mag. jur. Kathrin Lange

VARD
UMZÜGE
Möbeltransporte Umzüge Kleintransporte Lagerung



- günstig • zuverlässig
- flexibel

Käthe-Kollwitz-Straße 27d • 19288 Ludwigslust
Tel. 03874/6259015 • Handy: 0163/8855059

wir suchen dringend:
Ackerland, Grünland und Wald
Unsere Interessenten zahlen Spitzenpreise!



ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466 oder 0171 7952467

www.dachdeckerei-gross.de

Stehfalztechnik
Steil- und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmererarbeiten
Carport • Holzterrassen
Schnellservice bei Schäden



Info@dachdeckerei-gross.de

Dachdeckerei • Dachklempnerei

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Wir suchen dringend Monteure

Telefon: 03865 / 787154, E-Mail: info@haustechnik-boerner.de

Termine der Kirchgemeinde Gammelin-Warsow/Parum

Gottesdienste

30. August	Sommerfest Gammelin	Gammelin	14.00
7. September	12. Sonntag nach Trinitatis Schulanfangsgottesdienst	Parum	11.00
14. September	13. Sonntag nach Trinitatis	Warsow	10.00
21. September	14. Sonntag nach Trinitatis Zeltandacht zum Erntefest	Parum	10.00
28. September	15. Sonntag nach Trinitatis Feier der Goldenen Konfirmation mit Abendmahl	Gammelin	14.00
5. Oktober	Erntedankfest	Warsow	10.00
12. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis	Parum	10.00
Friedhofseinsätze in unseren Kirchengemeinden			
Parum:	18.10.2014 um 9.00 Uhr am Pfarrhaus		
Warsow:	18.10.2014 um 9.00 Uhr am Friedhof		
Gammelin:	25.10.2014 um 9.00 Uhr am Friedhof		

Friedhofseinsätze in unseren Kirchengemeinden

Parum:	18.10.2014 um 9.00 Uhr am Pfarrhaus		
Warsow:	18.10.2014 um 9.00 Uhr am Friedhof		
Gammelin:	25.10.2014 um 9.00 Uhr am Friedhof		

Bringen Sie bitte Arbeitsgeräte mit. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.
Die Kirchengemeinderäte

Termine

Konzert, Kirche	24.08.2014	Warsow	16.00 Uhr
		Orgel und Gesang mit Domorganist Jan Ernst und Meinderd Zwart, Altus	
Vortrag	29.08.2014	Gammelin	19.30 Uhr
		Himmel und Erde: Gestühl und Taufengel im protestantischen Kirchenbau, PD Dr. Scholl	
Sommerfest	30.08.2014	Gammelin	14.00 Uhr
Schulanfangs-GD	07.09.2014	Parum	11.00 Uhr
Finissage	12.09.2014	Gammelin	19.30 Uhr
		Lesung aus „Eine Jugend in Deutschland“ von Ernst Toller	
Musikalische Stunde	14.09.2014	Parum,	16.00 Uhr
		zugunsten der Kirchenbänke	

Regelmäßige Veranstaltungen

Die Kinderkirche (Christenlehre)

Klassen 1 - 4 für Kothendorf, Warsow, Parum, Dümmer im Pfarrhaus Parum, mittwochs 14.30 - 15.30 Uhr.
Für Gammelin erfragen Sie Ort und Zeit bitte bei Frau Liefert unter der Nummer (038850) 5282.

Die Vor- und Hauptkonfirmanten

treffen sich einmal im Monat sonnabends von 9.00 - 12.45 Uhr.
Die Daten und Orte erfahren Sie im Pfarramt

Der Chor probt dienstags ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gammelin.

Flöten- und Gitarrenunterricht

erteilt Frau Liefert nach Wunsch regelmäßig in Gammelin und Parum.

Frauen-Gesprächskreise

Kothendorf

Einmal im Monat, Termine erfragen Sie bitte bei Gisela Buller.

Tel.: (03869) 782139

Gammelin

Einmal im Monat, mittwochs um 19.30 Uhr Pfarrhaus Gammelin.
Beginn: 10.9.2014

Termine der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag 7. Sept	10.00 Uhr	Gottesdienst	Stralendorf
Sonntag 14. Sept	10.00 Uhr	Gottesdienst	Wittenförden
Sonntag 21. Sept	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	Stralendorf
Sonntag 28. Sept	10.00 Uhr	Gottesdienst	Wittenförden

Sich regelmäßig treffende Gruppen

In der Kirche in Stralendorf

Christenlehre bei Frau Kantorkatechetin E. Liefert, Gammelin, Tel.: 038850 - 5282 findet an jedem Dienstag von 15.00 bis 16.00 Uhr statt. Anschließend trifft sich von 16.00 bis 16.45 Uhr die Gitarrengruppe.

Konfirmandenunterricht

Dienstag von 14 bis 15 Uhr.

Gottesdienst im Kursana Domizil „Haus am Park“, einmal im Monat donnerstags um 10.30 Uhr, Termin: 25. September.

In der Kirche in Wittenförden

„KiWi“ Kinderkirche Wittenförden Klasse 1 - 4,

Donnerstags von 14.30 bis 15.30 Uhr im Hort der Grundschule mit Susanne Petters (0173/8279172).

Konfirmandenunterricht Mittwoch von 17 bis 18 Uhr.

Seniorenachmittage finden an jedem zweiten Mittwoch im Monat statt. Treffpunkt 14.30 bis 16.30 Uhr im Gemeindesaal der Kirche.

Termin: 10. September

Bitte beachten Sie die ergänzenden Aushänge in den Schaukästen!

Erreichbarkeit:

Pastor Roland von Engelhardt

Alte Dorfstr. 5, 19073 Wittenförden

Tel.: 0385-6470231 (AB), Fax: 0385-6171868

Mobilfunk: 01520-2539112,

E-Mail: stralendorf-wittenfoerden@elkm.de

Friedhofsangelegenheiten Friedhof Stralendorf u. Wittenförden:

Pastor R. v. Engelhardt, sowie Frau Flau 0174-9060085 (Friedhof Wittenförden aussch.) und Herr Draht 0162-7349620 (Friedhof Stralendorf aussch.)

Gemeindeausflug zum Erntedankfest nach Blievenstorf

Im Juli 2013 besuchte eine Gemeindegruppe aus der verbundenen Kirchengemeinde Brenz / Neustadt-Glewe die Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden. Der Besuch galt nicht zuletzt in der Kirche zu Wittenförden dem Altargemälde der Malerin Berta Albin, denn die Kirche in Blievenstorf beherbergt ebenfalls ein Gemälde dieser Künstlerin. Zum Erntedankfest am 12. Oktober wird die Gemeinde Stralendorf-Wittenförden den Besuch erwidern. Am Vormittag geht es zur Burgbesichtigung nach Neustadt-Glewe. Nach dem Mittagessen feiern die Gäste zusammen mit der Kirchengemeinde Brenz / Neustadt-Glewe um 14 Uhr in Blievenstorf den Erntedank-Gottesdienst und beschließen den Besuch mit einem Kaffeetrinken in der dortigen Gemeinde. Alle Interessierten, die mitkommen möchten, melden sich bitte bis zum **10. September** in der Pfarre, Alte Dorfstr. 5, Wittenförden (0385-6470231 [AB]; Mobilfunk: 01520-253 91 12) an, damit die Anreise (PKW/Bus) organisiert werden kann.

Hilfe für Familien & Senioren

- im Alltag
- in der Freizeit
- in Belastungssituationen
- in der Hauswirtschaft



Inh. Petra Schalk
Dorfstr. 30, 19075 Holthusen
Tel. 0174 - 8805848

Heiko Krause

Malerfachbetrieb



Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 91 54 04
Maler-HK@web.de
www.maler-heiko-krause.de

Malerarbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Versicherungsschäden

Sprechzeiten

des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen und
der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Amtsvorsteher: Herr Manfred Bosselmann
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung über
die Koordinierungsstelle in der Amtsverwaltung Tel. 03869 - 76 00 - 0

Gemeinde Dümmer
Bürgermeisterin: Frau Anke Gräber
buergermeister@duemmer-mv.de
www.duemmer-mv.de
jeder 1. u. 3. Montag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
in der Kita, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer
Tel. 0173 - 20 93 816 / 03869 - 580 03

Gemeinde Holthusen
Bürgermeisterin: Frau Marianne Facklam
facklam53@web.de
jeden 1. und 3. Dienstag 16 - 17 Uhr
im Gemeindehaus, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen
Tel. 03865 - 4000

Gemeinde Klein Rogahn
Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich
nach Vereinbarung Tel.: 01 70 / 222 00 79

Gemeinde Pampow
Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz
dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,
Tel. 03865 / 218

Gemeinde Schossin
Bürgermeister: Herr Heiko Weiß
nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 78 09 47

Gemeinde Stralendorf
Bürgermeister: Herr Helmut Richter
mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr
im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)
(Tel. 01 76 / 20833247 • post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow
Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller
Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,
Tel.: 03869 / 70 210

Gemeinde Wittenförden
Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann
dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a
(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter
Tel.: 0385 / 6 17 37 87)

Gemeinde Zülow
Bürgermeister: Herr Volker Schulz
nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 7 02 02

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf,
E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter
des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko
Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,
Telefon: 03869/760029

Lektorat & Textrevision: Dr. Jürgen Aurich
Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klöresgang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
E-Mail: delego.lueht@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergsstraße 1, 19061 Schwerin
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf. Das

Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: Digital Design Druck und Medien GmbH, Eckdrift 103, 19061 Schwerin
Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 5.400 Exemplare
Anzeigen: Reinhard Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Herausgeber behält sich das Recht auf Kürzung von Textbeiträgen in Absprache mit dem Autor vor.
Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Telefonverzeichnis

der Amtsverwaltung Stralendorf

Postanschrift: Dorfstraße 30 • 19073 Stralendorf
Vorwahl/ Einwahl: 03869 76000
Fax: 03869 760060
E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Leitender Verwaltungsbeamter
Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag: 9 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

FACHDIENST I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB

buergerbuero@amt-stralendorf.de

Frau Stredak stredak@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Nowack nowack@amt-stralendorf.de

Frau Schwenkler schwenkler@amt-stralendorf.de

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Koordinierungsstelle

Frau Schessner 760059 schessner@amt-stralendorf.de

Frau Göbel 760018 goebel@amt-stralendorf.de

EDV – Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Standesamt/Wasser -und Bodenbeiträge

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Herr v. Walsleben 760054 von.walsleben@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kojetin 760020 kojetin@amt-stralendorf.de

FACHDIENST II – Leiter Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Haushaltssachbearbeiterin

Frau Oldorf 760015 oldorf@amt-stralendorf.de

AmtskasseKassenleiterin

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Herr Herrmann 760023 herrmann@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Baalcke 760051 baalcke@amt-stralendorf.de

Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung

Frau Coors 760019 coors@amt-stralendorf.de

Frau Hünemörder 760037 huenemoerder@amt-stralendorf.de

Steuern und Abgaben

Frau Barsch 760016 barsch@amt-stralendorf.de

Bauleitplanung

Herr Tennstedt 760030 tennstedt@amt-stralendorf.de

Herr Wagner 760030 wagner@amt-stralendorf.de

Hochbau / Gebäudemanagement

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de



Wir beraten Sie auch über Fördergelder, Finanzierung, Energieeinsparung usw.

Heizkosten sparen, mit einem Warmdach von der Fa. Rainer Thormählen Dachdecker GmbH

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsaniierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Ihre Dachdecker seit 1995



Mit besten Empfehlungen:

Rainer Thormählen
Dachdecker GmbH & Co. KG

Rufen Sie uns an! Tel. **03865 7196**

Bahnhofstraße 50 · 19075 Holthusen · c.fr@rth-dach.de

Anzeige



Physiotherapie

Christin Lüdke

Öffnungszeiten: Mo.-Do 07.00 - 19.00 Uhr
Fr. 07.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Angebote:

Krankengymnastik · Manuelle Therapie · Manuelle Lympfdrainage · Massagen · Elektrotherapie · Ultraschall
Marnitz Massage · Bindegewebsmassage · Osteopathie i.A. · Craniosacrale Therapie · Kinesio Tape · Nordic Walking · Hausbesuche · Gutscheine

Ahornstraße 13

19075 Pampow

Tel.: 03865 / 8 44 55 22

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!!



Foto: kjb



Foto: Handy Girls

Vodafone Spar Tarif

Samsung
Galaxy S3 Mini
für 1,- €

Nur **19,90 €**
mtl.



Auch andere Handys möglich z.B.:
S3, S4, S4 mini
Iphone 4s, Iphone 5s,
Samsung S5

Mit den Handy Girls Team liegen Sie immer RICHTIG wenn es um Neu-Verträge, Vertragsverlängerungen, Strom + Gas, Tablets, Internetzugang und Handyversicherung geht. Dort erwartet Sie immer ein RUND-UM-Service. Schauen Sie einfach vorbei hinterm Aldi am Margaaretenhof. **Eure Handygirls Schwerin**

✓ 300 Frei-Minuten in alle Netze
✓ SMS in alle Netze
✓ Internet Flat
in Vodafone-Qualität

Alle Handys möglich !!!

Anschlusskostenfrei

Handy Girls GmbH

Am Margaretenhof 14, 19057 Schwerin

Tel. 0385 4773860, Fax 0385 4773861

E-Mail: handygirls@web.de, www.handygirls-schwerin.de



NATURO BODENBELÄGE®
einfach schöne Böden...

Bürgermeister-Bade-Platz 2
19055 Schwerin

Tel.: 0385-561117

www.naturo-schwerin.de



PFLEGEHEIM

„Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 24 Einzelzimmer und 7 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC, 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11 • a-gressi@web.de

Einladung zum „Tag der offenen Tür“

30.9.2014 ab 15 Uhr



Eröffnung des Erweiterungsbaus 1.10.14

Die Erweiterung im geschützten Bereich, speziell für demenziell erkrankte Menschen umfasst 25 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer mit angrenzendem großzügigen Aufenthalts- und Parkbereich.